



A9-0301/2023

26.10.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer
(COM(2022)0171 – C9-0151/2022 – 2022/0111(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Clara Aguilera

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	109
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	112
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	113

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (COM(2022)0171 – C9-0151/2022 – 2022/0111(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0171),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0151/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0301/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 55.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates² hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihren Jahrestagungen 2017, 2018, 2019 **und** 2021 eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen. **Zudem hat die EU die auf der ICCAT-Jahrestagung 2006 angenommenen rechtsverbindlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aufzucht von Rotem Thun noch nicht umgesetzt.**

² Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates² hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihren Jahrestagungen 2017, 2018, 2019, 2021 **und 2022** eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen.

² Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

(2) Die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher geändert werden, um die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai sowie *das* Beobachterprogramm, die Aufgaben der *wissenschaftliche* Beobachter und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umzusetzen.

(2) Die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher geändert werden, um die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, Weißen Thun im *Mittelmeer, Weißen Thun im* Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai *im Nord- und Südatlantik, den Beifang von Schildkröten und Bestimmungen zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)* sowie *ein* Beobachterprogramm, *das* die Aufgaben der *wissenschaftlichen* Beobachter *umfasst*, und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umzusetzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung (EU) XX/2022³ sollte geändert werden, um die *jährliche Übertragungserklärung* des *für die* Thunfischfarmen *zuständigen Mitgliedstaats* und *bestimmte Einsetzverpflichtungen* in Unionsrecht umzusetzen.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung (EU) 2023/2053³ sollte geändert werden, um die *Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Rotem Thun in Bezug auf Definitionen, Quotenübertragungen, Verbot des Anbordbehaltens, Sport- und Freizeitfischerei, Register von Thunfischfarmen, Berichterstattung, Umsetzungenehmigungen, Identifizierungen von Netzkäfigen, Einsetzenehmigungen, Einsetzvorgänge in Netzkäfige und deren Videoüberwachung, Kontrolle des Einsetzens in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Entnahmevorgänge in den Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige* in Unionsrecht umzusetzen.

³ *Vorschlag von den Mitgesetzgebern noch nicht angenommen – COM(2019) 619 final vom 28.11.2019.*

³ *Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen*

Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Einige Bestimmungen der ICCAT-Empfehlungen dürften auf den nächsten ICCAT-Jahrestagungen geändert werden, da neue technische Maßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter die ICCAT-Konvention fallenden Fischereien eingeführt werden. Um künftige Änderungen der *ICAAT-Empfehlungen* vor dem Beginn der Fangsaison zeitnah in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf **folgende Aspekte zu erlassen: Kapazitätsbeschränkungen für tropischen Thunfisch und die Berichterstattung über den jährlichen Fangplan für tropischen Thunfisch; jährliche Übertragungen für Großaugenthun, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik und Schwertfisch im Nord- und Südatlantik; Betriebspläne für Fichsammelgeräte (FADs); Anzahl der Instrumentenbojen; Anforderungen für FADs; Angaben, die von Schiffen über FADs zu übermitteln sind; Verbot von FADs in bestimmten Zeiträumen; Begrenzung der Anzahl der Schiffe, die Weißen Thun im Nordatlantik befischen; Bewirtschaftungsplan für Schwertfisch im Nordatlantik; Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und**

Geänderter Text

(4) Einige Bestimmungen der ICCAT-Empfehlungen dürften auf den nächsten ICCAT-Jahrestagungen geändert werden, da neue technische Maßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter die ICCAT-Konvention fallenden Fischereien eingeführt werden. Um künftige Änderungen der *ICCAT-Empfehlungen* vor dem Beginn der Fangsaison zeitnah in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf **die Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien sowie die Bewirtschaftung von Rotem Thun, die Fristen für die Berichterstattung, die Fangzeiten, den Inhalt der Erklärungen über die Übertragung und die Bestimmungen für die Pflege, die Ausnahmeregelungen für die Benennung von Fanggebieten, Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie die Ausnahmeregelung für den Fang von Rotem Thun zu Aufzuchtzwecken, die Bedingungen für die Zuweisung von regionalen Beobachtern für Thunfischfarmen und die Aufgaben der Mitgliedstaaten und den Inhalt der jährlichen Einsatzberichte zu erlassen.**

Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien; Anforderungen zur Maximierung des Überlebens von Meeresschildkröten; Mindestprozentsatz der Beobachterabdeckung und prozentuale Messung des Einsatzes und Änderung der Liste der ICCAT-Arten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „Fischsammelgerät“ (fish aggregating device - FAD) ist ein permanent, **semi-permanent** oder vorübergehend ausgebrachter Gegenstand, eine Struktur oder eine Vorrichtung aus **jedlichem synthetischen** oder natürlichen Material, der oder die **eingesetzt und/oder aufgespürt wird und zur Ansammlung** von Fischen für den anschließenden Fang **genutzt** wird. FADs können entweder verankert (aFADs) oder treibend (dFADs) sein;“

Geänderter Text

24. „Fischsammelgerät“ (fish aggregating device - FAD) ist ein permanent, **halbpermanent** oder vorübergehend ausgebrachter Gegenstand, eine Struktur oder eine Vorrichtung aus **einem künstlichen** oder natürlichen Material, der oder die **zum Zwecke der Ansammlung** von Fischen **und** für den anschließenden Fang **eingesetzt und/oder überwacht** wird. FADs können entweder verankert (aFADs) oder treibend (dFADs) sein;“

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „schwimmendes Objekt“ (FOB) ist jedes natürliche oder künstliche schwimmende Objekt (d. h. über oder unter der Wasseroberfläche) ohne eigene Bewegungsfähigkeit;“

Geänderter Text

31. „schwimmendes Objekt“ (FOB) ist jedes natürliche oder künstliche schwimmende Objekt (d. h. über oder unter der Wasseroberfläche) ohne eigene Bewegungsfähigkeit. **FADs und FOBs sind künstlich erzeugt und werden absichtlich eingesetzt und/oder beobachtet. Logs sind FOBs, die**

versehentlich aus anthropogenen und natürlichen Quellen verloren gehen;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)

Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Folgende Nummer wird angefügt:
„33a. „oberflächennahe Langleine“ ist eine Langleine, bei der die meisten Haken verwendet werden, um in einer Tiefe von weniger als 100 Metern zu fischen;“

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f b (neu)

Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Folgende Nummer wird angefügt:
„33b. „Kreishaken“ ist ein Haken, bei dem der Endpunkt senkrecht zum Schaft gedreht wird, um eine im Allgemeinen kreisförmige oder ovale Form zu bilden, und der mit einer Versetzung um nicht mehr als 10 Grad verwendet wird;“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. Januar jedes Jahres **erstellen** die Mitgliedstaaten **einen** jährlichen Kapazitäts-/Fangplan.

(1) Bis zum 31. Januar jedes Jahres **verabschieden** die Mitgliedstaaten **ihren** jährlichen Kapazitäts-/Fangplan.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 5a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alle drei Monate die Mengen an tropischem Thunfisch, aufgeschlüsselt nach Arten, die von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gefangen wurden, und zwar innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Fänge getätigt wurden, d. h. bis zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres sowie bis zum 15. Januar des Folgejahres, es sei denn, diese Angaben werden der Kommission monatlich übermittelt. Diese vierteljährlichen Berichte werden unter Verwendung des Formats für aggregierte Berichte der Fangmengen übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jedes Jahres und bis zum 30. Januar des Folgejahres an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 5b**

Freizeitfischerei auf Weißen Thun im Mittelmeer

(1) Natürliche oder juristische Personen, die Freizeitfischerei betreiben, dürfen nicht mehr als drei Exemplare von Weißem Thun pro Schiff und Tag fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden.

(2) Es ist verboten, im Rahmen der Freizeitfischerei gefangenen Weißen Thun zu vermarkten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und dem ICCAT-Sekretariat mindestens 15 Tage vor Ausübung der Tätigkeit die Liste aller Freizeitfischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer fangen dürfen. Fischereifahrzeuge, die nicht auf dieser Liste stehen, sind nicht berechtigt, Weißen Thun im Mittelmeer zu fangen.“

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 6a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Tropischer Thunfisch, der von einem Ringwadenfänger der Union gefangen wurde, ***darf*** während des Hols nicht mehr zurückgeworfen ***werden***, sobald das Netz vollständig geschlossen ist und mehr als die Hälfte des Netzes eingeholt wurde. ***Führen*** technische Probleme beim Schließen oder Einholen des Netzes ***dazu, dass diese Regel nicht angewendet werden kann, bemüht sich die Besatzung*** nach Kräften, die Thunfische so schnell wie möglich ins Wasser freizusetzen.

Geänderter Text

(2) Tropischer Thunfisch, der von einem Ringwadenfänger der Union gefangen wurde, ***wird*** während des Hols nicht mehr zurückgeworfen, sobald das Netz vollständig geschlossen ist und mehr als die Hälfte des Netzes eingeholt wurde. ***Falls*** technische Probleme beim Schließen oder Einholen des Netzes ***auftreten, bemühen sich die Kapitäne oder die Besatzung in deren Namen*** nach Kräften, die Thunfische so schnell wie möglich ins Wasser freizusetzen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass pro Schiff mit operativen Bojen höchstens 300 FADs gleichzeitig eingesetzt werden.“

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Verwendung oder Konstruktion von Fischesammelgeräten **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass

Geänderter Text

(2) Bei der Verwendung oder Konstruktion von Fischesammelgeräten **sorgen** die Mitgliedstaaten **dafür**, dass

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle eingesetzten FADs im Einklang mit den Leitlinien in Anhang 5 **der** Empfehlung **19-02** so konzipiert sind, dass Meerestiere sich nicht darin verfangen;

Geänderter Text

a) alle eingesetzten FADs im Einklang mit den Leitlinien in Anhang 5 **zur** Empfehlung **21-01** so konzipiert sind, dass Meerestiere sich nicht darin verfangen;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) alle FADs aus biologisch abbaubaren Materialien, einschließlich Nicht-Kunststoffen, hergestellt **sind**, mit Ausnahme der Materialien, die für den Bau von FAD-Trackingbojen verwendet werden;

Geänderter Text

b) **angestrebt wird, dass** alle FADs aus biologisch abbaubaren Materialien, einschließlich Nicht-Kunststoffen, hergestellt **werden**, mit Ausnahme der Materialien, die für den Bau von FAD-Trackingbojen verwendet werden;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ihre** Schiffe während eines Zeitraums von 15 Tagen vor Beginn der im Unionsrecht festgelegten Gebietsschließungen keine treibenden FADs ausbringen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Schiffe **unter ihrer Flagge** während eines Zeitraums von 15 Tagen vor Beginn der im Unionsrecht festgelegten Gebietsschließungen keine treibenden FADs ausbringen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten, **deren** Schiffe **tropischen** Thunfisch **befischen**,

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass die** Schiffe **unter ihrer Flagge, die zum Fang von tropischem** Thunfisch **berechtigt sind**,

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

Artikel 27

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stellen Mitgliedstaaten wenn 80 % ihrer Quote ausgeschöpft sind sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge alle zum Zeitpunkt des Anbordholens lebenden Exemplare von Blauem Marlin (*Makaira nigricans*), Weißem Marlin (*Tetrapturus albidus*) und Rundschuppen-Schwertfisch (*Tetrapturus georgei*) freisetzen.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Pelagische Langleinenfänger der Union und Ringwadenfänger der Union *setzen* Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch, der beim Einholen lebend ist, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzungsmitglieder unverzüglich in einer Weise frei, die den geringsten Schaden verursacht und die größtmöglichen Überlebenschancen nach der Freisetzung bietet.

(2) *So weit dies möglich ist, setzen* pelagische Langleinenfänger der Union und Ringwadenfänger der Union Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch, der beim Einholen lebend ist, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzungsmitglieder unverzüglich in einer Weise frei, die den geringsten Schaden verursacht und die größtmöglichen Überlebenschancen nach der Freisetzung

bietet.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten fördern die Umsetzung der in Anhang 1 der Empfehlung 19-05 festgelegten Mindeststandards für die sichere Handhabung und lebende Freisetzung, indem sie Leitlinien für ihre Flotte erstellen. **Die Fischereifahrzeuge** müssen auf Deck für die Besatzung leicht zugänglich eine Hebevorrichtung, einen Bolzenschneider, einen Enthaker/Disgorger und einen **Leinencutter** verfügbar haben, damit die gefangenen lebenden Marlins sicher freigesetzt werden können.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten fördern die Umsetzung der in Anhang 1 der Empfehlung 19-05 festgelegten Mindeststandards für die sichere Handhabung und lebende Freisetzung, indem sie Leitlinien für ihre Flotte erstellen. **Fischereifahrzeuge der Union** müssen auf Deck für die Besatzung leicht zugänglich eine Hebevorrichtung, einen Bolzenschneider, einen Enthaker/Disgorger und einen **Leinenkapper** verfügbar haben, damit die gefangenen lebenden Marlins sicher freigesetzt werden können.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kapitäne und Besatzungsmitglieder ihrer Fischereifahrzeuge angemessen geschult sind, sich der einschlägigen Risikominderungs-, Identifizierungs-, Handhabungs- und Freisetztechniken bewusst sind und die für das Freisetzen von Marlins erforderliche Ausrüstung gemäß den Mindeststandards für sichere Handhabungsverfahren **gemäß Anhang 1 der Empfehlung 19-05 an Bord mitführen, indem sie Leitlinien für ihre Flotte**

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kapitäne und Besatzungsmitglieder ihrer Fischereifahrzeuge angemessen geschult sind, sich der einschlägigen Risikominderungs-, Identifizierungs-, Handhabungs- und Freisetztechniken bewusst sind und die für das Freisetzen von Marlins erforderliche Ausrüstung gemäß **den in Absatz 3 genannten Leitlinien zu** Mindeststandards für sichere Handhabungsverfahren an Bord **haben**.

erstellen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten können **ihren** pelagischen Langleinenfängern und Ringwadenfängern gestatten, im Rahmen ihrer **Anlandebeschränkungen** toten Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.“

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten können pelagischen Langleinenfängern und Ringwadenfängern **unter ihrer Flagge** gestatten, im Rahmen ihrer **Fangbeschränkungen** toten Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **In** der Freizeitfischerei **wird** jeder freigesetzte Fisch in einer Weise freigesetzt, die den geringsten Schaden verursacht.

Geänderter Text

(5) **Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in** der Freizeitfischerei jeder freigesetzte Fisch in einer Weise freigesetzt **wird**, die den geringsten Schaden verursacht.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 33

Artikel 33

Kurzflossen-Makohaie (*Isurus oxyrinchus*)

- (1) **Fischereifahrzeuge** der Union setzen **Kurzflossen-Makohaie im Nordatlantik unverzüglich in einer Weise frei, die den geringsten Schaden verursacht**, wobei die Sicherheit der Besatzungsmitglieder gebührend zu berücksichtigen ist.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten ihren Schiffen gestatten, Kurzflossen-Makos im Nordatlantik zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, sofern**
- i) **der Kurzflossen-Mako tot ist, wenn er zum Anbordnehmen längsseits gebracht wird;**
- ii) **das Anbordhalten von Kurzflossen-Makos nicht die durchschnittlichen Anlandungen von Kurzflossen-Makos des Fischereifahrzeugs übersteigt, während sich ein Beobachter an Bord befindet, und dies durch obligatorische Logbücher und Anlandeinspektionen auf der Grundlage einer Risikobewertung überprüft wird.**
- (3) **Für Schiffe mit einer Länge von mehr als 12 m können die Mitgliedstaaten ihren Schiffen außerdem nur gestatten, Kurzflossen-Mako im Nordatlantik zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, wenn zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen**
- a) **das Schiff entweder einen Beobachter oder ein funktionierendes elektronisches Überwachungssystem an Bord hat, mit dem festgestellt werden kann, ob der Fisch tot oder lebendig ist;**

Artikel 33

Kurzflossen-Makohaie (*Isurus oxyrinchus*)
im Nordatlantik

- (1) **Kurzflossen-Makohaie im Nordatlantik, die von Fischereifahrzeugen der Union gefangen werden, dürfen nicht verletzt werden und sind unverzüglich ins Meer freizusetzen**, wobei die Sicherheit der Besatzungsmitglieder gebührend zu berücksichtigen ist.
- (2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge die Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren von Kurzflossen-Makohaien im Nordatlantik gemäß Anhang VIIIa anwenden.**

b) der Beobachter Daten über die Anzahl der gefangenen Exemplare, die Körperlänge, das Geschlecht, den Zustand, die Reife (Trächtigkeit und Wurfgröße) und das Gewicht der Erzeugnisse für jeden gefangenen Kurzflossen-Mako sowie für den Fischereiaufwand erhebt und

c) die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Tiere vom Beobachter aufgezeichnet oder anhand der Aufzeichnungen des elektronischen Überwachungssystems geschätzt wird, wenn die Kurzflossen-Makos nicht an Bord behalten werden.

(4) Der Beobachter wird ferner ermutigt, biologische Proben wie Muskelgewebe (zur Identifizierung des Bestands), Fortpflanzungsorgane mit Embryo (zur Ermittlung des Schwangerschaftszyklus und der Reproduktionsleistung) und Wirbel (zur Schätzung der Wachstumskurve) zu entnehmen. Die vom Beobachter entnommenen biologischen Proben sollten von den betroffenen Mitgliedstaaten analysiert und das Ergebnis durch die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission ferner die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos im Nordatlantik, die auf der Grundlage des Gesamtfischereiaufwands ihrer jeweiligen Flotten geschätzt werden, wobei Daten verwendet werden, die im Rahmen von Beobachterprogrammen oder anderen einschlägigen Datenerhebungsprogrammen erhoben wurden. Mitgliedstaaten, die ihren Schiffen nicht gestatten, Kurzflossen-Makos im Nordatlantik gemäß den Absätzen 2 und 3 zu fischen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, erfassen im Rahmen ihrer

Beobachterprogramme auch die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos im Nordatlantik. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik.“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

Kurzflossen-Makohaie (*Isurus oxyrinchus*) im Südatlantik

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge die Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren von Kurzflossen-Makohaien im Südatlantik gemäß Anhang VIIIa anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission monatlich alle zulässigen Anlandungen der Schiffe unter ihrer Flagge, die Kurzflossen-Makohaie im Südatlantik fangen dürfen. Diese Berichte werden der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Fänge getätigt wurden, übermittelt. Darüber hinaus melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr die toten Rückwürfe, die lebend freigesetzten Tiere und die Gesamtfangmenge der Schiffe unter ihrer Flagge.

(3) Die Mitgliedstaaten, unter deren Flagge Schiffe den Fang von Kurzflossen-Makohaien im Südatlantik gemeldet haben (Anlandungen und tote

Rückwürfe), teilen der Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres mit, welche statistische Methode zur Schätzung der Rückwürfe von toten Exemplaren und der lebend freigesetzten Exemplare verwendet wurde. Mitgliedstaaten mit handwerklicher und kleiner Küstenfischerei stellen ebenfalls Informationen über ihre Datenerhebungsprogramme zur Verfügung.

(4) Im Rahmen der jährlichen Übermittlung von Task-I- und Task-II-Daten stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Daten zu Kurzflossen-Makohaien im Südatlantik zur Verfügung, einschließlich Schätzungen der toten Rückwürfe und der lebend freigesetzten Tiere nach den vom SCRS genehmigten Methoden.

(5). Fischereifahrzeugen, die Kurzflossen-Makohaie im Südatlantik an Bord behalten, ist es untersagt, den ganzen Körper oder Körperteile von Kurzflossen-Makohaien im Südatlantik, die in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wurden, umzuladen.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

25a. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten verpflichten Schiffe unter ihrer Flagge, die mit oberflächennaher Langleine fischen, dazu

– nur große Kreishaken zu

verwenden;

- nur Flossenfische als Köder zu verwenden oder*
- andere Maßnahmen zu ergreifen, die von der ICCAT geprüft und für wirksam befunden wurden und die geeignet sind, die Rate der Zwischenfälle mit Meeresschildkröten bei der Fischerei mit oberflächennaher Langleine zu verringern.“;*

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten **bilden Fischer auf pelagischen Langleinenfängern in den Methoden zur vorsichtigen Behandlung und Freisetzung aus.**

„(4) Die Mitgliedstaaten

a) stellen sicher, dass Zwischenfälle mit Meeresschildkröten, soweit machbar, reduziert und verhindert werden, wenn Begegnungen mit Meeresschildkröten dokumentiert und dem SCRS gemeldet wurden, indem mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Beifangreduzierung angewendet oder beibehalten wird:

i) alternative oder neue Arten von Fanggeräten und Änderungen am Fanggerät;

ii) zeitlich begrenzte Fischereibeschränkungen und -sperren in Fällen, in denen ein höheres Risiko eines Zwischenfalls mit Meeresschildkröten besteht;

iii) eine wirksame Markierung der statischen Netze, die es den Meeresschildkröten ermöglicht, sie zu entdecken, wie z. B. die Verwendung von Netzfarben, passiven Lichtreflektoren, dickeren Garnstärken, Korken oder anderen Materialien im Netz;

iv) Änderungen des Fischereiverhaltens und der Fischereistrategie (z. B. kürzere Verweildauer im Meer);

b) verpflichten ihre

Ringwadenfänger dazu, das Einkreisen von Meeresschildkröten, soweit machbar, zu vermeiden, eingekreiste oder verfangene Meeresschildkröten freizusetzen, auch auf FADs, wo dies möglich ist, und sicherzustellen, dass FADs eingesetzt werden, die gemäß Anhang VIIIb konstruiert wurden, um das Risiko des Verfangens von Meeresschildkröten wirksam auszuschließen;

c) ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die sichere Freisetzung von Meeresschildkröten in einer Weise zu gewährleisten, die größtmögliche Überlebenschancen bietet, indem sie vorschreiben, dass

i) die Ringwaden- und Langleinenfischereifahrzeuge unter ihrer Flagge sowie andere Arten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die Fanggeräte einsetzen, in denen sich Meeresschildkröten verfangen können, je nach Art des Fanggeräts und im Einklang mit den „Best Practices for Sea Turtle Handling and Release“ der FAO-Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten durch Fischereitätigkeiten (Guidelines to Reduce Sea Turtle Mortality in Fishing Operations) (2009) („FAO-Leitlinien“), Hakenlöser, Leinenkapper und Korbheber oder Kescher an Bord haben;

ii) die Eigner, Betreiber und Besatzungsmitglieder dieser Schiffe sowie alle Beobachter an Bord diese Ausrüstung im Einklang mit den Verfahren für die sichere Handhabung und Freisetzung gemäß Anhang VIIIc und den FAO-Richtlinien verwenden; darüber hinaus sollen Eigner, Betreiber und die Besatzung dazu angehalten werden, sich im Umgang mit diesen Geräten schulen zu lassen;

d) verpflichten ihre Fischer auf Schiffen, die unter das Übereinkommen fallende Arten befischen, dass sie

gefangene Meeresschildkröten, die komatös oder inaktiv sind, so bald wie möglich an Bord bringen und ihre Erholung fördern, unter anderem durch Wiederbelebungsmaßnahmen gemäß Anhang XI, bevor sie sie ins Wasser zurücksetzen;

e) stellen sicher, dass die Fischer die in Anhang VIIIc beschriebenen Risikominderungs- und Handhabungstechniken kennen und anwenden.“;

c) folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die wissenschaftliche Beobachtung von Langleinern in durch die ICCAT geregelten Fischereien, wenn Begegnungen mit Meeresschildkröten dokumentiert und dem SCRS gemeldet wurden, spätestens bis 1. Januar 2024 über das geforderte Mindestmaß hinaus auf 10 % zu erhöhen. Diese Erhöhung kann durch menschliche Beobachter und/oder elektronische Überwachungssysteme erreicht werden.

(6) Mittelmeer:

- Absatz 2a gilt nicht;*
- die Absätze 4 und 5 gelten erst ab dem 31. Dezember 2025.“*

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32017R2107>)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 44a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

„Artikel 44a

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 44a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009⁵ **stellt jeder Mitgliedstaat** sicher, dass die Satellitenüberwachungsgeräte von Fischereifahrzeugen unter **seiner Flagge** ständig und kontinuierlich betriebsbereit sind und dass die **Informationen für Ringwaden** mindestens einmal pro Stunde erfasst und übermittelt werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Geänderter Text

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009⁵ **stellen die Mitgliedstaaten** sicher, dass die Satellitenüberwachungsgeräte von Fischereifahrzeugen unter **ihren Flaggen** ständig und kontinuierlich betriebsbereit sind und dass die **Positionsdaten der Fischereifahrzeuge bei Ringwadenfängern** mindestens einmal pro Stunde **und bei allen anderen Fischereifahrzeugen mindestens alle zwei Stunden** erfasst und **an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates** übermittelt werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 44a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren des an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union angebrachten Ortungsgeräts wird dieses so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Vorfall, repariert oder ersetzt, es sei denn, das Fischereifahrzeug ist nicht mehr im Bereich der ICCAT-Konvention tätig. Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht zu einer Fangreise aufbrechen, ohne dass das Ortungsgerät repariert oder ersetzt wurde.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 66 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Flaggenmitgliedstaaten berücksichtigen die Berichte von Inspektoren eines Hafenstaats über Verstöße auf einer ähnlichen Grundlage wie die Berichte ihrer eigenen Inspektoren und handeln entsprechend ***ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.***“

(5) Flaggenmitgliedstaaten berücksichtigen die Berichte von Inspektoren eines Hafenstaats über Verstöße auf einer ähnlichen Grundlage wie die Berichte ihrer eigenen Inspektoren und handeln entsprechend ***der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.***

^{1a} ***Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 69a

IUU-Schiffe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der IUU-Liste aufgeführten Schiffe keine Genehmigung zur Anlandung, Umladung, Betankung oder Versorgung oder zur Durchführung anderer kommerzieller Transaktionen erhalten.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35a. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. 2017/2107 als Anhänge VIIIa, VIIIb und VIIIc angefügt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung (EU) **XXX/2022** wird wie folgt geändert:

Die Verordnung (EU) **2023/2053** wird wie folgt geändert:

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5
Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ICCAT“ die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
2. „Konvention“ die Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
3. **„Fischereifahrzeug“ jedes Motorschiff, das zur gewerblichen Nutzung der Bestände von Rotem Thun eingesetzt wird, also Fangschiffe, Verarbeitungsschiffe, Unterstützungsschiffe, Schlepper, an Umladungen beteiligte Schiffe, für die Beförderung von Thunfischerzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe und Hilfsschiffe, ausgenommen Containerschiffe;**
4. **„lebender Roter Thun“ Roten Thun, der über einen bestimmten Zeitraum in einer Tonnare lebend gehalten oder lebend in eine Aufzuchtanlage umgesetzt wird;**
5. „SCRS“ den Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT;
6. **„Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen gefangen werden;**

Geänderter Text

-1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ICCAT“ die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
2. „Konvention“ die Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
3. **„Konventionsgebiet“ das in Artikel 1 der Konvention definierte geografische Gebiet;**
4. **„Parteien“ die Vertragsparteien der Konvention und kooperierende Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor;**
5. „SCRS“ den Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT;
6. **„Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen betreibt oder besitzt, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Vertriebs einschließlich Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der**

7. „Sportfischerei“ nicht gewerbsmäßige Fischerei, deren Vertreter einem nationalen Sportfischereiverband angeschlossen oder Inhaber einer nationalen Sportlizenz sind;

8. „Schlepper“ jedes Schiff, mit dem Netzkäfige geschleppt werden;

9. „Verarbeitungsschiff“ ein Schiff, an Bord dessen die Fischereierzeugnisse vor ihrer Verpackung einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterzogen werden: Zerlegen in Filets oder in Scheiben, Gefrieren und/oder Verarbeiten;

10. „Hilfsschiff“ ein Schiff, das für die Beförderung von totem (nicht verarbeitetem) Rotem Thun von einem Transportnetz oder Netzkäfig, eines Ringwadenfängers oder einer Tonnare zu einem bezeichneten Hafen und/oder zu einem Verarbeitungsschiff eingesetzt wird;

11. „Tonnare“ ein am Meeresboden verankertes stationäres Fanggerät, das in der Regel ein Leitnetz besitzt, mit dem Roter Thun in eine oder mehrere Kammern gelenkt wird, in denen er bis zur Entnahme oder Aufzucht gehalten wird;

12. „Ringwade“ ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann;

13. „Einsetzen (in Netzkäfige)“ das Verbringen von lebendem Rotem Thun aus einem Transportnetz oder einer Tonnare in Aufzucht- oder Mastnetzkäfige;

Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;

7. „für die Thunfischfarm zuständige Partei“ den Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Aufzuchtanlage für Roten Thun fällt;

8. „Flaggen-Partei“ den Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug fährt;

9. „für die Tonnare zuständige Partei“ den Mitgliedstaat, unter dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Tonnare fällt;

10. „Fischereifahrzeug“ jedes Motorschiff, das zur gewerblichen Nutzung der Bestände von Rotem Thun eingesetzt wird, also Fangschiffe, Verarbeitungsschiffe, Unterstützungsschiffe, Schlepper, an Umladungen beteiligte Schiffe, für die Beförderung von Thunfischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe und Hilfsschiffe, ausgenommen Containerschiffe;

11. „Fangschiff“ ein für den kommerziellen Fang von Rotem Thun eingesetztes Schiff;

12. „Schlepper“ jedes Schiff, das für das Schleppen von Netzkäfigen für lebenden Roten Thun genutzt wird;

13. „Verarbeitungsschiff“ ein Schiff, an Bord dessen die Fischereierzeugnisse vor ihrer Verpackung einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterzogen werden: Zerlegen in Filets oder in Scheiben, Gefrieren und/oder

14. **„Fangschiff“ ein für den kommerziellen Fang von Rotem Thun eingesetztes Schiff;**

15. **„Thunfischfarm“ ein durch geografische Koordinaten eindeutig abgegrenztes Meeresgebiet, das für die Mast oder Aufzucht von mit Tonnaren und/oder Ringwadenfängern gefangenem Rotem Thun genutzt wird; eine Thunfischfarm kann über mehrere Aufzuchtstandorte verfügen, die alle durch geografische Koordinaten mit eindeutig angegebenem Längen- und Breitengrad für jeden der Punkte des Polygons abgegrenzt sind;**

16. **„Aufzucht“ oder „Mast“ das Einsetzen von Rotem Thun in Netzküfige in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbio­masse zu steigern;**

17. **„Entnahme“ das Töten von Rotem Thun in Thunfischfarmen oder Tonnaren;**

Verarbeiten;

14. **„Hilfsschiff“ ein Schiff, das für die Beförderung von totem (nicht verarbeitetem) Rotem Thun von einem Transportnetz oder Netzküfig, einem Ringwadenfänger oder einer Tonnare zu einem bezeichneten Hafen und/oder zu einem Verarbeitungsschiff eingesetzt wird;**

15. **„Fahrzeug der kleinen Küstenfischerei“ ein Fangschiff, das mindestens drei der nachstehend genannten fünf Merkmale aufweist:**

a) **eine Länge über alles von weniger als 12 m;**

b) **das Fahrzeug fischt ausschließlich in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats;**

c) **die Fangreisen dauern weniger als 24 Stunden;**

d) **die maximale Besatzungsstärke beträgt vier Personen oder**

e) **das Fahrzeug setzt selektive Fangtechniken mit geringen Umweltauswirkungen ein;**

16. **„großer pelagischer Langleindefänger“ einen pelagischen Langleindefänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern;**

17. **„Hilfsschiff“ jedes andere Schiff, das für das Fischen von Rotem Thun berechtigt ist, um Hilfsaufgaben zu erfüllen, und das nicht unter eine der anderen in diesem Artikel genannten**

18. **„Stereokamera“ eine Kamera mit zwei oder mehr Objektiven, mit einem eigenen Bildsensor oder Einzelbild pro Objektiv, zur Aufnahme von dreidimensionalen Bildern zwecks Längenmessung des Fisches sowie zur Unterstützung bei der Präzisierung des Gewichts und der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun;**

19. **„Fahrzeug der kleinen Küstenfischerei“ ein Fangschiff, das mindestens drei der nachstehend genannten fünf Merkmale aufweist:**

a) **Länge über alles von weniger als 12 Metern,**

b) **das Fahrzeug fischt ausschließlich in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats,**

c) **die Fangreisen dauern weniger als 24 Stunden,**

d) **die maximale Besatzungsstärke beträgt vier Personen oder**

e) **das Fahrzeug setzt selektive Fangtechniken mit geringen Umweltauswirkungen ein;**

20. **„gemeinsamer Fangeinsatz“ jeder Einsatz mit zwei oder mehr Ringwadenfängern, bei dem der Fang eines Ringwadenfängers nach einem zuvor vereinbarten Schlüssel auf einen oder mehrere andere Ringwadenfänger aufgeteilt wird;**

21. **„gezielte Fischerei“ Fischerei auf die Zielart Roter Thun mit einem Fangschiff in einer bestimmten Fangsaison;**

22. **„BCD“ ein Fangdokument für Roten Thun;**

Kategorien fällt;

18. **„Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;**

19. **„Ringwade“ ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann;**

20. **„gemeinsamer Fangeinsatz“ jeder Einsatz mit zwei oder mehr Ringwadenfängern, bei dem der Fang eines Ringwadenfängers nach einem zuvor vereinbarten Schlüssel auf einen oder mehrere andere Ringwadenfänger aufgeteilt wird;**

21. **„Fanggerätegruppe“ eine Gruppe von Fischereifahrzeugen, die dasselbe Fanggerät einsetzen und denen eine Gruppenquote zugeteilt wurde;**

22. **„Fischereiaufwand“ das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs zur Messung der Intensität der Fangtätigkeiten. Diese Intensität wird je nach Fanggerät in**

23. *„eBCD“ ein elektronisches Fangdokument für Roten Thun;*

24. *„Konventionsgebiet“ das in Artikel 1 der Konvention definierte geografische Gebiet;*

25. *„Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug; das Entladen von totem Rotem Thun vom Ringwadenfänger, der Tonnare oder dem Schlepper auf ein Hilfsschiff gilt jedoch nicht als Umladung;*

26. *„Kontrollumsetzung“ jede zusätzliche Umsetzung auf Wunsch von Betreibern von Fischereifahrzeugen oder Thunfischfarmen oder der Kontrollbehörden zur Überprüfung der Anzahl der umgesetzten Fische;*

27. *„Kontrollkamera“ eine Stereokamera und/oder konventionelle Videokamera für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen;*

28. *„Parteien“ die Vertragsparteien der Konvention oder kooperierende Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor;*

29. *„großer pelagischer Langleinenfänger“ einen pelagischen Langleinenfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern;*

unterschiedlichen Einheiten gemessen. Bei der Langleinenfischerei ist die Einheit Anzahl Haken oder Haken-Stunden. Bei Ringwadenfängern ist die Einheit Schiffstage (Fangzeit plus Suchzeit);

23. *„gezielte Fischerei“ Fischerei auf die Zielart Roter Thun mit einem Fangschiff in einer bestimmten Fangsaison;*

24. *„BCD“ ein Fangdokument für Roten Thun;*

25. *„eBCD“ ein elektronisches Fangdokument für Roten Thun;*

26. *„Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug; das Entladen von totem Rotem Thun vom Ringwadenfänger, von der Tonnare oder vom Schlepper auf ein Hilfsschiff gilt jedoch nicht als Umladung;*

27. *„lebender Roter Thun“ Roten Thun, der über einen bestimmten Zeitraum in einer Tonnare lebend gehalten oder lebend in eine Aufzuchtanlage umgesetzt, in Netzkäfige eingesetzt, aufgezogen und schließlich entnommen oder freigesetzt wird;*

28. *„Entnahme“ das Töten von Rotem Thun in Thunfischfarmen oder Tonnaren;*

29. *„Tonnare“ ein am Meeresboden verankertes stationäres Fanggerät, das in der Regel ein Leitnetz besitzt, mit dem Roter Thun in eine oder mehrere Kammern gelenkt wird, in denen er bis zur Entnahme oder Aufzucht gehalten*

30. *„Umsetzung“ jede Umsetzung*

a) *von lebendem Rotem Thun vom Netz des Fangschiffs in ein Transportnetz;*

b) *von lebendem Rotem Thun von einem Transportnetz in ein anderes Transportnetz;*

c) *des Netzes mit lebendem Rotem Thun von einem Schlepper auf einen anderen Schlepper;*

d) *des Netzes mit lebendem Rotem Thun von einer Thunfischfarm in eine andere und von lebendem Rotem Thun zwischen verschiedenen Netzkäfigen derselben Thunfischfarm;*

e) *von lebendem Rotem Thun aus der Tonnare in das Transportnetz, unabhängig von der Anwesenheit eines Schleppers;*

31. *„Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen betreibt oder besitzt, das Tätigkeiten ausübt, die mit einer der einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung oder des Vertriebs oder mit Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;*

32. *„Fanggerätegruppe“ eine Gruppe von Fischereifahrzeugen, die dasselbe Fanggerät einsetzen und denen eine Gruppenquote zugeteilt wurde;*

33. *„Fischereiaufwand“ das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen ist es die Summe des Fischereiaufwands aller Schiffe in der*

wird;

30. *„Einsetzen in Netzkäfige“ das Verbringen von lebendem Rotem Thun in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbio­masse zu steigern;*

31. *„Kontrolleinsetzen in Netzkäfige“ eine Wiederholung des Einsetzens in Käfige, die auf Verlangen der Kontrollbehörden durchgeführt wird, um die Anzahl und/oder das Durchschnittsgewicht der eingesetzten Fische zu überprüfen;*

32. *„Aufzucht“ oder „Mast“ das Einsetzen von Exemplaren von Rotem Thun in Netzkäfige in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbio­masse zu steigern;*

33. *„Thunfischfarm“ ein durch geografische Koordinaten eindeutig abgegrenztes Meeresgebiet, das für die Mast oder Aufzucht von mit Tonnaren und/oder Ringwadenfängern gefangenem Rotem Thun genutzt wird. Eine*

Gruppe;

34. „zuständiger Mitgliedstaat“ den Flaggenmitgliedstaat oder den Mitgliedstaat, unter dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Thunfischfarm oder Tonnare fällt.

Thunfischfarm kann über mehrere Aufzuchtstandorte verfügen, die alle durch geografische Koordinaten mit eindeutig angegebenen Längen- und Breitengrad für jeden der Punkte des Polygons abgegrenzt sind;

34. „Einsatzkapazität für die Aufzucht“ die Höchstmenge an wildem Rotem Thun in Tonnen, die eine Thunfischfarm während einer Fangsaison in Netzkäfige einsetzen darf;

35. „Umsetzung“ jede Umsetzung

a) von lebendem Rotem Thun vom Netz des Fangschiffs in ein Transportnetz;

b) von lebendem Rotem Thun aus der Tonnare in das Transportnetz, unabhängig von der Anwesenheit eines Schleppers;

c) von lebendem Rotem Thun von einem Transportnetz in ein anderes Transportnetz;

d) des Netzes mit lebendem Rotem Thun von einem Schlepper auf einen anderen Schlepper;

e) von lebendem Rotem Thun zwischen verschiedenen Netzkäfigen derselben Thunfischfarm (interne Umsetzung);

f) von lebendem Rotem Thun von einem Aufzuchtkäfig in ein Transportnetz;

36. „Kontrollumsetzung“ die Wiederholung einer Umsetzung, die auf Verlangen der Kontrollbehörden durchgeführt wird;

37. „Umsetzung zwischen verschiedenen Thunfischfarmen“ die Umsetzung von lebendem Rotem Thun von einer Thunfischfarm in eine andere, die aus zwei Phasen besteht: Umsetzung vom Aufzuchtkäfig des abgebenden Betriebs in ein Transportnetz und

Umsetzung vom Transportnetz in den Aufzuchtkäfig des Empfängerbetriebs;

38. *„erste Umsetzung“ eine Umsetzung von lebendem Rotem Thun von einem Ringwadennetz oder einer Tonnare in ein Transportnetz;*

39. *„weitere Umsetzung“ jeden Umsetzungsvorgang, der nach der ersten Umsetzung und vor dem Einsetzen in die Käfige des Empfängerbetriebs erfolgt, wie z. B. das Aufteilen oder Zusammenführen des Inhalts zweier Transportnetze, mit Ausnahme von freiwilligen oder Kontrollumsetzungen;*

40. *„freiwillige Umsetzung“ die Wiederholung einer Umsetzung, die der Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder sein Vertreter oder der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von der eine Umsetzung ausgeht, freiwillig vornimmt;*

41. *„Kontrollkamera“ eine Stereokamera und/oder konventionelle Videokamera für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen;*

42. *„Stereokamera“ eine Kamera mit zwei oder mehr Objektiven, mit einem eigenen Bildsensor oder Einzelbild pro Objektiv, zur Aufnahme von dreidimensionalen Bildern zwecks Längenmessung des Fisches;*

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 7 – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. *In Artikel 7 werden in Absatz (...) entfällt*

folgende Buchstaben a und b eingefügt:

„a) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten füllen jedes Jahr eine jährliche Übertragungserklärung aus und übermitteln sie bis zum 25. Mai der Kommission.

Eine solche Erklärung enthält mindestens

- die Mengen (in kg) und die Anzahl der Fische, die übertragen werden sollen,**
- das Fangjahr,**
- das mittlere Gewicht,**
- die Flaggenpartei,**
- Referenzen des Fangdokuments für Roten Thun, die den übertragenen Fängen entsprechen,**
- Namen und ICCAT-Nummer der Thunfischfarm,**
- die Netzkäfignummer und**
- Angaben zu den entnommenen Mengen (in kg) bei Abschluss der Entnahme.**

b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz übertragenen Fangmengen werden im Zuchtbetrieb auf der Grundlage des Fangjahrs in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt.“

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 8**

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 8
Übertragung nicht ausgeschöpfter Quoten
Die Übertragung nicht ausgeschöpfter

Geänderter Text

1a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
„Artikel 8
Übertragung nicht ausgeschöpfter Quoten
(1) Die *automatische* Übertragung nicht ausgeschöpfter Quoten ist nicht

Quoten ist nicht zulässig.

zulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Übertragung von höchstens 5 % ihrer jährlichen Quote von einem Jahr auf das folgende Jahr beantragen. Die Kommission nimmt diesen Antrag in ihre jährlichen Fang-/Kapazitätspläne auf, die der ICCAT-Kommission zur Billigung vorgelegt werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie **bemühen sich** ferner, die nationalen Quoten unter besonderer Berücksichtigung der traditionellen und handwerklichen Fischerei gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten **aufzuteilen** und Anreize für die Fischereifahrzeuge der Union **zu bieten**, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Geänderter Text

1b. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie **teilen** ferner die nationalen Quoten unter besonderer Berücksichtigung der traditionellen und handwerklichen Fischerei gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten **auf** und **bieten** Anreize für die Fischereifahrzeuge der Union, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 14 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Jeder Mitgliedstaat mit einer Quote für Roten Thun **stellt** einen jährlichen Inspektionsplan auf, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Plan der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat stellt seinen Plan im Einklang mit folgenden Aspekten auf:

Geänderter Text

1c. In Artikel 14 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten mit einer Quote für Roten Thun **stellen** einen jährlichen **Überwachungs-, Kontroll- und** Inspektionsplan auf, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Plan der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat stellt seinen Plan im Einklang mit folgenden Aspekten auf:“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 15 – Absätze 6 und 7

Derzeitiger Wortlaut

(6) **Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom SCRS beauftragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Versuchen zur Ermittlung der Wachstumsraten während der Mast Zugang zu den Farmen haben und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.**

Geänderter Text

1d. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Statistiken über die jährliche in Netzkäfige eingesetzte Menge (Einsetzen von wild gefangenem Fisch) sowie die jährliche Menge an Entnahmen und Ausfuhren. Die Kommission leitet die Daten an das ICCAT-Sekretariat weiter, bis das ICCAT-Sekretariat eine Funktion zur Datenextraktion im eBCD-System entwickelt hat und diese Funktion verfügbar ist.“

(7) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission gegebenenfalls bis zum 15. Mai jedes Jahres überarbeitete Bewirtschaftungspläne vor.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission gegebenenfalls bis zum 15. Mai jedes Jahres überarbeitete Bewirtschaftungspläne vor, **die bis zum 1. Juni jedes Jahres an das ICCAT-Sekretariat übermittelt werden.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 17 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai erlaubt.

Geänderter Text

1e. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern **mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern** ist im Ostatlantik und im Mittelmeer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai erlaubt, **ausgenommen in dem Gebiet westlich 10° W und nördlich 42° N.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 21a

***Verbot, Roten Thun an Bord von
Hilfsschiffen zu behalten***

***Hilfsschiffe dürfen keinen Roten Thun an
Bord behalten oder transportieren.“***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 24 – Absätze 3, 4 und 5

Derzeitiger Wortlaut

(3) Im Rahmen der Freizeitfischerei gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen die Fangdaten, einschließlich Gewicht **und gegebenenfalls Länge** jedes Roten Thuns aus der Freizeitfischerei auf und senden die Daten zum Vorjahr jährlich bis 30. Juni an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das ICCAT-Sekretariat weiter.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich sicherzustellen, dass Roter Thun und insbesondere Jungfische, die im Rahmen der Freizeitfischerei lebend gefangen werden, wieder freigesetzt werden. Jeder Rote Thun wird ganz, ohne Kiemen und/oder ausgenommen angelandet.

Geänderter Text

1g. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Freizeitfischerei gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet werden.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen die Fangdaten, einschließlich Gewicht, jedes Roten Thuns aus der Freizeitfischerei auf und senden die Daten zum Vorjahr jährlich bis 30. Juni an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen **unverzüglich** an das ICCAT-Sekretariat weiter.“;

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich sicherzustellen, dass Roter Thun und insbesondere Jungfische, die im Rahmen der Freizeitfischerei lebend gefangen werden, wieder freigesetzt werden. Jeder Rote Thun wird ganz, ohne Kiemen und/oder ausgenommen angelandet.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 h (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 26 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln **der Kommission** jedes Jahr einen Monat vor Beginn der Laufzeit der Fangerlaubnis **folgende Schiffslisten in dem Format, das in der aktuellen Fassung der ICCAT-Leitlinien für die Übermittlung von Daten und Informationen vorgegeben ist.**

a) **eine Liste aller Fangschiffe, denen eine Fangerlaubnis für die gezielte Fischerei auf Roten Thun erteilt wurde,** und

b) **eine Liste aller anderen Fischereifahrzeuge, die zur gewerblichen Nutzung der Ressourcen von Rotem Thun eingesetzt werden.**

Die Kommission leitet diese Angaben 15 Tage vor Beginn der Fangtätigkeit an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit diese Schiffe in das ICCAT-Register der fangberechtigten Schiffe und gegebenenfalls in das ICCAT-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von 20 Metern oder mehr, die im Konventionsgebiet Fischfang betreiben dürfen, aufgenommen werden können.

Geänderter Text

1h. Artikel 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln jedes Jahr einen Monat vor Beginn der Laufzeit der Fangerlaubnis **die in Anhang XVI genannten Angaben für folgende Schiffslisten:**

a) **alle** Fangschiffe, die **gezielt** auf Roten Thun **fischen**, und

b) **alle** anderen **Schiffe**, die **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rotem Thun betreiben, die keine Fangschiffe sind.**

Die Kommission leitet diese Angaben 15 Tage vor Beginn der Fangtätigkeit an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit diese Schiffe in das ICCAT-Register der fangberechtigten Schiffe und gegebenenfalls in das ICCAT-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von 20 Metern oder mehr, die im Konventionsgebiet Fischfang betreiben dürfen, aufgenommen werden können.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 i (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 27 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Unbeschadet des Artikels **21** Absatz 6 gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die nicht in den in Artikel 26 **Absatz 1** genannten ICCAT-Registern aufgeführt sind, dass sie keine Genehmigung haben, im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren, umzusetzen, zu verarbeiten oder anzulanden.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 j (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut

(1) **Jeder Mitgliedstaat übermittelt** der Kommission elektronisch als Teil **seines Fangplans** die Liste der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Tonnaren in das ICCAT-Register der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.

Geänderter Text

1i. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Artikels **20** Absatz 6 gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die nicht in den in Artikel 26 genannten ICCAT-Registern aufgeführt sind, dass sie keine Genehmigung haben, im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren, umzusetzen, zu verarbeiten oder anzulanden.“

Geänderter Text

1j. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Die Mitgliedstaaten übermitteln** der Kommission elektronisch als Teil **ihrer Fangpläne** die Liste der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind, **einschließlich der in Anhang XVII genannten Angaben**. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Tonnaren in das ICCAT-Register der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(5) **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach der Errichtung des**

ICCAT-Registers der Tonnaren jede Ergänzung, Streichung bzw. Änderung in diesem ICCAT-Register mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission übermittelt diese Änderungen unverzüglich dem ICCAT-Sekretariat.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 k (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1k. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 28a

Register der Thunfischfarmen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission elektronisch als Teil ihrer Fangpläne die Liste der Thunfischfarmen, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für Roten Thun zugelassen sind, einschließlich der in Anhang XVIII genannten Angaben. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Thunfischfarmen in das ICCAT-Register der Thunfischfarmen, die für Roten Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.

(2) Thunfischfarmen, die nicht in das ICCAT-Register der Thunfischfarmen eingetragen sind, gelten nicht als für Roten Thun zugelassen.

(3) Außerhalb der für die Aufzucht zugelassenen geografischen Koordinaten ist keine Aufzucht, einschließlich der Fütterung zu Mastzwecken oder der Entnahme von Rotem Thun, zulässig.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Ergänzung, Streichung bzw. Änderung im ICCAT-Register der Thunfischfarmen mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das ICCAT-Sekretariat weiter.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Roter Thun nicht in eine Thunfischfarm eingesetzt wird, die nicht im ICCAT-Register der Thunfischfarmen aufgeführt ist, und dass die Thunfischfarmen keinen Roten Thun von Schiffen erhalten, die nicht im ICCAT-Schiffregister aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Tätigkeit in Thunfischfarmen zu untersagen, die nicht im ICCAT-Register der Thunfischfarmen eingetragen sind.“

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 l (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1l. In Artikel 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Dieser Artikel berührt nicht die Einfahrt eines Fischereifahrzeugs einer Partei in einen Hafen im Einklang mit dem Völkerrecht aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund eines Notfalls.“

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 m (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 34 – Absatz 2**

Derzeitiger Wortlaut

(2) **Mindestens vier Stunden** vor der **voraussichtlichen Ankunft im** Hafen teilt der Kapitän eines **Fischereifahrzeugs** der **Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, einschließlich** Verarbeitungs- **und Hilfsschiffen** aus der **Schiffsliste nach Artikel 26**, bzw. **Bevollmächtigte solcher Schiffes** der zuständigen Behörde **des Mitgliedstaats (einschließlich** des Flaggenmitgliedstaats) **oder** der Partei, dessen/deren Häfen oder Anlandeeinrichtung er benutzen will, Folgendes mit:

- a) geschätzte **Ankunftszeit**;
- b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun;
- c) Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- d) **äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie den Namen des Fischereifahrzeugs.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 n (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 35 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) **Binnen 15 Tagen** nach **Abschluss** der Umladung füllen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die

Geänderter Text

Im. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor der **Einfahrt in den** Hafen teilt der Kapitän eines **in** der **Schiffsliste nach Artikel 26 aufgeführten** **Fischereifahrzeugs** bzw. Verarbeitungs- **oder Hilfsschiffs** der **Union** bzw. **sein Bevollmächtigter** der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats **und** der Partei, dessen/deren Häfen oder Anlandeeinrichtung er benutzen will, **mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen mindestens** Folgendes mit:

- a) **geschätztes Datum und** geschätzte **Uhrzeit der Ankunft**;
- b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun;
- c) Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.“

Geänderter Text

In. Artikel 35 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) **Spätestens fünf Tage** nach dem **Datum** der Umladung **im Hafen** füllen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der

Umladungen durchführen, die ICCAT-Umladeerklärung aus und übermitteln sie **an ihre Flaggenmitgliedstaaten**. Die Kapitäne der umladenden Fischereifahrzeuge füllen die ICCAT-Umladeerklärung **gemäß** Anhang V aus. Die Umladeerklärung **enthält die Referenznummer des** eBCD, um Gegenkontrollen der darin enthaltenen Angaben zu erleichtern.

Union, die Umladungen durchführen, die ICCAT-Umladeerklärung aus und übermitteln sie **ihrem jeweiligen Flaggenmitgliedstaat**. Die Kapitäne der umladenden Fischereifahrzeuge füllen die ICCAT-Umladeerklärung **nach dem Muster in** Anhang V aus. Die Umladeerklärung **wird mit dem** eBCD **verknüpft**, um Gegenkontrollen der darin enthaltenen Angaben zu erleichtern.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 o (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 36

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 36

Wöchentliche Meldungen von **Mengen**
Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission **wöchentliche** Meldungen über die Fänge. Diese **Berichte** enthalten die nach Artikel 32 erforderlichen Angaben zu Tonnaren, Ringwadenfängern und anderen Fangschiffen. Diese Angaben werden **aufgeschlüsselt** nach Fanggerätetypen. Die Kommission leitet **diesen Bericht umgehend** an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Geänderter Text

1o. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

Meldungen von **Fangmengen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **alle zwei Wochen** Meldungen über die Fänge. Diese **Meldungen** enthalten die nach Artikel 31 erforderlichen Angaben zu Tonnaren, Ringwadenfängern und anderen Fangschiffen. Diese Angaben werden nach Fanggerätetypen **aufgeschlüsselt**. Die Kommission leitet **diese Informationen unverzüglich** an das ICCAT-Sekretariat weiter.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 p (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 38 – Absätze 2, 3 und 5

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Aufgaben der nationalen Beobachter bestehen insbesondere in Folgendem:

- a) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch Fischereifahrzeuge und Tonnaren;**
- b) Aufzeichnung und Meldung der Fangtätigkeit, was Folgendes umfasst:
 - i) Fangmengen (einschließlich Beifang) mit Angabe der Behandlung des Fangs (an Bord behalten oder tot oder lebend ins Meer zurückgeworfen);**
 - ii) Fanggebiet nach Längen- und Breitengrad;**
 - iii) Aufwandseinheit (wie Anzahl Hols, Anzahl Haken) gemäß der Definition im ICCAT-Handbuch für Fanggeräte;**
 - iv) Fangdatum;****
- c) Überprüfung der Einträge im Logbuch;**
- d) Sichtung und Aufzeichnung von Schiffen, die unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischen.**

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Aufgaben führen die nationalen Beobachter auf der Grundlage von SCRS-Leitlinien wissenschaftliche Arbeiten aus, einschließlich der Erhebung erforderlicher Daten.

Geänderter Text

1p. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 befinden sich bei Freisetzungen von Thunfisch aus Thunfischfarmen nur regionale Beobachter gemäß Artikel 39 und keine nationalen Beobachter an Bord der Schlepper.“;

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die nationalen Beobachter geltenden Pflichten, Zuständigkeiten und Aufgaben sind in Anhang VIII festgelegt.“;

(5) Zur Anwendung *der Absätze 1 bis 3 muss jeder Mitgliedstaat* Folgendes sicherstellen:

- a) eine repräsentative zeitliche und räumliche Verteilung unter Berücksichtigung der Merkmale der einzelnen Fangflotten und Fischereien, um zu gewährleisten, dass die Kommission angemessene und geeignete Daten und Angaben zu Fangmengen, Fangaufwand und anderen relevanten Aspekten der Bestandskunde und Bestandsbewirtschaftung erhält;
- b) stabile Datenerhebungsprotokolle,
- c) eine angemessene Schulung und Zulassung der Beobachter vor ihrem Einsatz;
- d) soweit machbar, möglichst geringe Störung der Tätigkeiten der im Konventionsgebiet eingesetzten Schiffe und Tonnaren.

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Anwendung *dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten* Folgendes sicherstellen:

- a) eine repräsentative zeitliche und räumliche Verteilung unter Berücksichtigung der Merkmale der einzelnen Fangflotten und Fischereien, um zu gewährleisten, dass die Kommission angemessene und geeignete Daten und Angaben zu Fangmengen, Fangaufwand und anderen relevanten Aspekten der Bestandskunde und Bestandsbewirtschaftung erhält;
- b) stabile Datenerhebungsprotokolle,
- c) eine angemessene Schulung und Zulassung der Beobachter vor ihrem Einsatz;
- d) *eine Liste, die den Beobachtern vor Beginn ihres Einsatzes bereitgestellt wird, mit Ansprechpersonen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, an die sie ihre Beobachtungen melden können;*
- e) soweit machbar, möglichst geringe Störung der Tätigkeiten der im Konventionsgebiet eingesetzten Schiffe und Tonnaren;
- f) *die Bereitstellung des Zugangs zu den elektronischen Kommunikationsmitteln an Bord des Fischereifahrzeugs oder auf der Tonnare für den Beobachter durch den Kapitän des Fischereifahrzeugs oder den Betreiber der Tonnare.“*

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 q (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 39

c) bei allen Umsetzungen **von Rotem Thun von Tonnaren in Transportnetze**,

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Thunfischfarm für den gesamten Zeitraum des Einsetzens in Netzkäfige ein regionaler ICCAT-Beobachter zugeteilt **ist**. Im Falle höherer Gewalt und nachdem der für die Farmen zuständige Mitgliedstaat die Umstände bestätigt hat, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, kann ein regionaler ICCAT-Beobachter mehr als einer Thunfischfarm zugeteilt werden, um die Kontinuität der Aufzuchtstätigkeiten zu gewährleisten, wenn sichergestellt ist, dass die Aufgaben des Beobachters ordnungsgemäß wahrgenommen werden. **Der für die Farmen zuständige Mitgliedstaat muss jedoch unverzüglich den Einsatz eines weiteren regionalen Beobachters beantragen.**

1q. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei allen Umsetzungen **aus einem Aufzuchtkäfig in Transportnetzkäfige, die dann zu einer anderen Thunfischfarm geschleppt werden**,“;

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Thunfischfarm für den gesamten Zeitraum des Einsetzens in Netzkäfige **und der Entnahme** ein regionaler ICCAT-Beobachter zugeteilt **wird**. Im Falle höherer Gewalt und nachdem der für die Farmen zuständige Mitgliedstaat die Umstände bestätigt hat, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, **bzw. in Fällen, in denen benachbarte Thunfischfarmen, die von demselben für die Farmen zuständigen Mitgliedstaat zugelassen wurden und kontrolliert werden, zusammen als eine Einheit tätig sind**, kann ein regionaler ICCAT-Beobachter mehr als einer Thunfischfarm zugeteilt werden, um die Kontinuität der Aufzuchtstätigkeiten zu gewährleisten, wenn sichergestellt ist, dass die Aufgaben des Beobachters ordnungsgemäß wahrgenommen werden, **und nachdem die entsprechende Bestätigung des für die Farmen zuständigen Mitgliedstaats eingegangen ist**.“;

3. folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) **Abweichend von Absatz 4 kann im Falle einer Umsetzung zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen, die unter die Zuständigkeit desselben Mitgliedstaats fallen, ein einziger regionaler Beobachter eingesetzt werden, der den gesamten Prozess einschließlich der Umsetzung der Thunfische in einen Schlepptransportkäfig, des Schleppens der Thunfische von der abgebenden**

Thunfischfarm zur aufnehmenden Thunfischfarm und des Einsetzens der Thunfische in der aufnehmenden Thunfischfarm überwacht. In diesem Fall sollte der regionale Beobachter von der abgebenden Thunfischfarm eingesetzt werden, und die abgebende und die aufnehmende Thunfischfarm teilen sich die Kosten, es sei denn, die Zuchtbetriebe haben etwas anderes festgelegt.“;

4. folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 können Entnahmen von bis zu 1000 kg pro Tag aus Thunfischfarmen und bis zu einer Höchstmenge von 50 Tonnen pro Thunfischfarm und Jahr zur Versorgung des Marktes für frischen Roten Thun von der zuständigen Partei genehmigt werden, sofern ein bevollmächtigter Inspektor der für die Thunfischfarm zuständigen Partei bei 100 % dieser Entnahmen vor Ort ist und den gesamten Vorgang kontrolliert. Der bevollmächtigte Inspektor validiert außerdem die entnommenen Mengen im eBCD-System. In diesem Fall ist die Unterschrift des regionalen Beobachters im Abschnitt des eBCD über die Entnahme nicht erforderlich. Diese Ausnahmeregelung wird gegebenenfalls von der ständigen Arbeitsgruppe – möglicherweise von ihrer Arbeitsgruppe für integrierte Überwachungsmaßnahmen – überprüft.“;

5. folgender Absatz wird angefügt:

„(6a) Die regionalen ICCAT-Beobachter kommen den in Anhang VIII festgelegten Pflichten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Derzeitiger Wortlaut

(1) Vor **einem Umsetzvorgang** übermittelt der Kapitän eines Fangschiffs oder Schleppers bzw. **der Bevollmächtigte des Kapitäns** oder der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare, von dem/der die Umsetzung ausgeht, dem Flaggenmitgliedstaat oder dem für die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat eine Voranmeldung der Umsetzung mit folgenden Angaben:

- a) **Name des Fangschiffes**, der **Thunfischfarm oder der Tonnare** und **ICCAT-Registernummer**,
- b) **die voraussichtliche Umsetzzeit**,
- c) **die geschätzte Menge an umzusetzendem Roten Thun**,
- d) **Angaben zur Position (Längen-/Breitengrad), an der die Umsetzung erfolgt, und Netzkäfignummern**,
- e) **Name des Schleppers, Anzahl der Transportnetzkäfige und gegebenenfalls ICCAT-Registernummer und**
- f) **Hafen, Thunfischfarm oder Netzkäfig, für den der Rote Thun bestimmt ist.**

Geänderter Text

1r. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor **Beginn eines Umsetzvorgangs, auch bei freiwilligen Umsetzungen**, übermittelt der Kapitän eines Fangschiffs oder Schleppers bzw. **sein Bevollmächtigter** oder der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare, von dem/der die Umsetzung ausgeht, dem Flaggenmitgliedstaat oder dem für die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat eine Voranmeldung der Umsetzung mit folgenden Angaben:

- a) **die Anzahl der umzusetzenden Exemplare von Rotem Thun und das geschätzte Gewicht**,
- b) **Name des Fangschiffs, des bzw. der Schlepper, der Thunfischfarm oder der Tonnare mit der jeweiligen ICCAT-Registernummer**,
- c) **Datum und Fangort des Fanges**,
- d) **Datum und voraussichtliche Uhrzeit der Umsetzung**,
- e) **geschätzte Position (Längen-/Breitengrad), an der die Umsetzung erfolgt, und Nummern des abgebenden und des aufnehmenden Netzkäfigs**,
- f) **aufnehmende Thunfischfarm**,
- g) **Name und ICCAT-Nummer der abgebenden Thunfischfarm, im Falle einer Umsetzung vom Aufzuchtkäfig in einen Transportkäfig**,
- h) **im Falle einer Umsetzung**

(3) **Die Netzkäfignummern werden mit einem eindeutigen Nummernsystem erstellt, das mindestens den dem für die Farmen zuständigen Mitgliedstaat entsprechenden Alpha-3-Code gefolgt von drei Ziffern umfasst. Die eindeutigen Netzkäfignummern müssen unveränderlich sein und dürfen nicht von einem Netzkäfig auf einen anderen übertragen werden können.**

(5) **Der Mitgliedstaat, dem gemäß Absatz 1 eine Umsetzungsanmeldung übermittelt wurde, genehmigt oder untersagt diese innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der Voranmeldung der Umsetzung. Der Umsetzungsvorgang darf ohne vorherige **Genehmigung** nicht beginnen.**

innerhalb einer Thunfischfarm die Nummern der beiden Aufzuchtkäfige und etwaiger Transportkäfige.“:

2. **Absatz 2 wird gestrichen;**

3. **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Allen Netzkäfigen, die bei Umsetzungsvorgängen und damit verbundenen Transporten von lebendem Rotem Thun verwendet werden, wird eine eindeutige Kennnummer gemäß Artikel 45c Absatz 2 zugeteilt.“;

4. **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Mitgliedstaaten, die an Umsetzungsvorgängen gemäß Absatz 1 beteiligt sind, genehmigen oder untersagen die Umsetzung innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der Voranmeldung der Umsetzung. Der Umsetzungsvorgang darf ohne vorherige **Ausstellung einer Genehmigungsnummer nicht beginnen.“;**

5. **die folgenden Absätze werden eingefügt:**

„(5a) Vor Beginn der Fischereikampagne für Roten Thun weisen die Mitgliedstaaten jedem Netzkäfig, der zu einer unter ihre jeweilige Gerichtsbarkeit fallenden Thunfischfarm gehört, eine eindeutige und identifizierbare Nummer zu, einschließlich der Netzkäfige, die für den Transport der Fische zur Thunfischfarm verwendet werden.

(5b) Die eindeutigen Netzkäfignummern werden auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Käfigrings oberhalb der Wasserlinie in einer Farbe aufgedruckt oder aufgemalt, die mit dem Hintergrund, auf dem sie aufgemalt oder aufgedruckt sind, kontrastiert, und müssen zu Kontrollzwecken jederzeit

sichtbar und lesbar sein. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern beträgt mindestens 20 Zentimeter bei einer Linienstärke von mindestens vier Zentimetern. Alternative Methoden zur Kennzeichnung des Netzkäfigs mit der eindeutigen Nummer sind zulässig, sofern sie die gleiche Garantie für Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Unveränderbarkeit bieten.“;

6. folgender Absatz wird angefügt:

„(6a) Für freiwillige Umsetzungen und Kontrollumsetzungen ist keine neue Umsetzungsgenehmigung erforderlich.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 s (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut

Nichterteilung der Umsetzungsgenehmigung und Freisetzung von Rotem Thun

b) die **Menge Fisch** vom Fangschiff oder der Tonnare nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde oder nicht in Netzkäfige gesetzt werden durfte,

c) das Fangschiff, das den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, über keine gültige Genehmigung für die Fischerei auf Roten Thun gemäß Artikel 27 verfügte oder

Geänderter Text

1s. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

*„Nichterteilung der Umsetzungsgenehmigung und **darauffolgende** Freisetzung von Rotem Thun“;*

2. Absatz 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

*„b) die **Anzahl der Fische und deren Gewicht** vom Fangschiff oder der Tonnare nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde oder nicht in Netzkäfige **eingesetzt** werden durfte,*

*c) das Fangschiff **oder die Tonnare**, das **oder die** den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, über keine gültige Genehmigung für die Fischerei auf Roten Thun gemäß Artikel 26 verfügte oder“;*

(3) Kommt es während des Transports zur Thunfischfarm zu einem technischen Versagen des VMS des Schleppers, so wird dieser so bald wie möglich und spätestens 72 Stunden nach dem technischen Versagen durch einen anderen Schlepper mit voll funktionsfähigem VMS ersetzt oder es wird ein neues funktionsfähiges VMS installiert oder eingesetzt. Dieser Zeitraum von 72 Stunden kann im Falle von höherer Gewalt oder von berechtigten betrieblichen Zwängen ausnahmsweise verlängert werden. Das technische Versagen wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die das ICCAT-Sekretariat hiervon in Kenntnis setzt. **Der Kapitän** oder **der Bevollmächtigte des Kapitäns muss** ab dem Zeitpunkt, zu dem das technische Versagen festgestellt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem Abhilfe geschaffen wird, den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats **alle vier Stunden** die aktuellen geografischen Koordinaten des Fischereifahrzeugs mit geeigneten Telekommunikationsmitteln übermitteln.

3. **In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

„da) die aufnehmende Thunfischfarm im ICCAT-Register der Thunfischfarmen nicht als aktiv gemeldet ist.“;

4. **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Kommt es während des Transports zur Thunfischfarm zu einem technischen Versagen des VMS des Schleppers, so wird dieser so bald wie möglich und spätestens 72 Stunden nach dem technischen Versagen durch einen anderen Schlepper mit voll funktionsfähigem VMS ersetzt oder es wird ein neues funktionsfähiges VMS installiert oder eingesetzt. Dieser Zeitraum von 72 Stunden kann im Falle von höherer Gewalt oder von berechtigten betrieblichen Zwängen ausnahmsweise verlängert werden. Das technische Versagen wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die das ICCAT-Sekretariat hiervon in Kenntnis setzt. **Die Kapitäne** oder **ihre Bevollmächtigten müssen** ab dem Zeitpunkt, zu dem das technische Versagen festgestellt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem Abhilfe geschaffen wird, den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats **stündlich** die aktuellen geografischen Koordinaten des Fischereifahrzeugs mit geeigneten Telekommunikationsmitteln übermitteln.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 t (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 42

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1t. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 42 wird Artikel 43;

(1) Der Kapitän eines Fangschiffs oder Schleppers bzw. der Betreiber einer Thunfischfarm oder Tonnare **füllt nach Abschluss des Umsetzungsvorgangs** die **ITD** nach dem Muster in Anhang VI aus und übermittelt **diese** dem **zuständigen Mitgliedstaat**.

(3) Das Original der ITD liegt während der Umsetzung des Fisches **vor. Das Fangschiff oder die Tonnare oder der Schlepper behalten eine Kopie der Umsetzerklärung.**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Nach Abschluss des Umsetzungsvorgangs füllt** der Kapitän eines Fangschiffs oder Schleppers **oder sein Bevollmächtigter** bzw. der Betreiber einer Thunfischfarm oder Tonnare die **ICCAT-Umsetzerklärung** nach dem Muster in Anhang VI aus und übermittelt **sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dem regionalen ICCAT-Beobachter, sofern dessen Anwesenheit vorgeschrieben ist, und gegebenenfalls dem Kapitän des Schleppers oder der Thunfischfarm, die den Thunfisch übernimmt.**“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Original der ITD liegt während der Umsetzung des Fisches **zu der Thunfischfarm, für die der Fisch bestimmt ist und in der er in Netzkäfige eingesetzt wird, wie folgt vor:**

a) Bei der ersten Umsetzung wird das Original der Umsetzerklärung vom Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder seinem Bevollmächtigten bzw. vom Bevollmächtigten einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der der Umsetzungsvorgang ausgeht, dupliziert, wenn ein einzelner Fang aus dem Ringwadennetz oder der Tonnare in mehr als einen Transportkäfig umgesetzt wird;

b) im Falle einer weiteren Umsetzung aktualisiert der Kapitän des abgebenden Schleppers die Umsetzerklärung, indem er Teil 3 (weitere Umsetzungen) ausfüllt, und stellt die aktualisierte Umsetzerklärung dem aufnehmenden Schlepper bereit.

Eine Kopie der ITD wird an Bord des bzw. der abgebenden Fangschiffe(s) oder Schlepper(s) bzw. auf der abgebenden Tonnare oder in der abgebenden Thunfischfarm aufbewahrt und kann während der gesamten Fischereikampagne jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden.“;

(5) Angaben zu toten Fischen werden nach den Verfahren gemäß Anhang XIII aufgezeichnet.

d) **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Angaben zu toten Fischen **während eines Umsetzvorgangs oder während des Transports von Fischen zum Bestimmungsbetrieb** werden nach den Verfahren gemäß Anhang XIII aufgezeichnet.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 u (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 43

Derzeitiger Wortlaut

(1) Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers bzw. der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare **gewährleistet**, dass die Umsetzung **zur Überprüfung der** Anzahl der umgesetzten **Fische per Videokamera unter Wasser überwacht** wird. Die Videoaufzeichnung wird im Einklang mit den Mindeststandards und den Verfahren gemäß Anhang X durchgeführt.

Geänderter Text

1u. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 43 wird Artikel 42;**

b) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers bzw. der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare, **von dem/der die Umsetzung ausgeht, stellt sicher**, dass die Umsetzung **per Videokamera unter Wasser überwacht wird, um die** Anzahl der umgesetzten **Exemplare von Rotem Thun zu bestimmen, ausgenommen die Umsetzung von Netzkäfigen zwischen zwei Schleppern, bei der kein lebender Thunfisch zwischen den Netzkäfigen transportiert** wird. Die Videoaufzeichnung wird im Einklang mit den Mindeststandards und den Verfahren gemäß Anhang X durchgeführt. **Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des abgebenden Betreibers treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der abgebende Betreiber den folgenden Beteiligten unverzüglich identische Kopien der betreffenden Videoaufzeichnungen zur Verfügung stellt:**

- a) *beim ersten Umsetzungsvorgang und bei einer etwaigen freiwilligen Umsetzung dem regionalen ICCAT-Beobachter und dem aufnehmenden Schlepper und am Ende der Fangreise der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats bzw. des für die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats des abgebenden Betreibers;*
- b) *bei weiteren Umsetzungen dem nationalen Beobachter an Bord des abgebenden Schleppers und dem Kapitän des aufnehmenden Schleppers und am Ende der Schleppfahrt der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats des abgebenden Schleppers;*
- c) *bei Umsetzungen zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen dem regionalen ICCAT-Beobachter, dem aufnehmenden Schlepper und der zuständigen Behörde des für die abgebende Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und*
- d) *wenn eine nationale Inspektionsbehörde oder eine ICCAT-Inspektionsbehörde während des Umsetzungsvorgangs anwesend ist, erhält/erhalten der/die Inspektor(en) ebenfalls eine Kopie der entsprechenden Videoaufzeichnung.“;*
- c) *folgender Absatz wird eingefügt:*
„(1a) Die betreffende Videoaufzeichnung dokumentiert die gesamte Umsetzung des Fisches zum Empfängerbetrieb. Eine Kopie wird an Bord des bzw. der abgebenden Schiffe(s), auf der bzw. den Tonnare(n) oder in der bzw. den Thunfischfarm(en) aufbewahrt und kann während der gesamten Fischereikampagne jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden.“;
- d) *folgender Absatz wird angefügt:*
„(2a) Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers oder sein Bevollmächtigter bzw. der Bevollmächtigte einer Thunfischfarm bzw. einer Tonnare, von dem/der der Umsetzungsvorgang ausgeht, und

die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bewahren Videoaufzeichnungen, die mit Umsetzungsvorgängen im Zusammenhang stehen, mindestens drei Jahre lang und so lange auf, wie es für Kontrollzwecke und die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 v (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1v. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 43a

***Freiwillige Umsetzungen und
Kontrollumsetzungen***

(1) Erfüllen die in Artikel 42 genannten Videoaufzeichnungen nicht die in Anhang X festgelegten Mindeststandards, insbesondere wenn ihre Qualität und Klarheit nicht ausreichen, um die Anzahl der umgesetzten Fische zu bestimmen, kann der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers oder sein Bevollmächtigter bzw. der Bevollmächtigte einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der ein Umsetzungsvorgang ausgeht, freiwillige Umsetzungen vornehmen.

(2) Wurden keine freiwilligen Umsetzungen durchgeführt oder lässt bzw. lassen die freiwillige(n) Umsetzung(en) noch immer keine Bestimmung der Anzahl der umgesetzten Fische zu, so ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der für das Schiff, die Tonnare oder die

Thunfischfarm, von dem/der ein Umsetzvorgang ausgeht, zuständig ist, eine Kontrollumsetzung an, die so lange wiederholt wird, bis die Qualität der Videoaufzeichnung eine Schätzung der Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun ermöglicht.

(3) Die freiwilligen Umsetzungen bzw. die Kontrollumsetzungen erfolgen in einen anderen Netzkäfig, der leer sein muss. Die Anzahl der Fische, die durch eine gültige freiwillige Umsetzung oder Kontrollumsetzung ermittelt wurde, wird zum Ausfüllen des Logbuchs, der ICCAT-Umsetzerklärung (ITD) und der entsprechenden Abschnitte des eBCD herangezogen.

(4) Die Trennung des Transportkäfigs von einem Ringwadenfänger, einer Tonnare oder einem Aufzuchtkäfig erfolgt erst, wenn der regionale ICCAT-Beobachter, der sich an Bord des Ringwadenfängers oder in der Thunfischfarm oder auf der Tonnare befindet, seine Aufgaben erfüllt hat.

(5) Erlaubt die Qualität der Videoaufzeichnung des/der freiwilligen Umsetzung(en) noch immer nicht die Bestimmung der Anzahl der umgesetzten Fische, so kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Kapitäns des Fangschiffs oder Schleppers oder seines Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten der Thunfischfarm oder der Tonnare die Trennung des Ringwadenfängers, der Tonnare oder der Thunfischfarm von dem/den Transportkäfig(en) gestatten. In diesem Fall ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Kapitäns des Fangschiffs oder Schleppers oder seines Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten der Thunfischfarm oder der Tonnare an, dass die Öffnung(en) des/der betreffenden Transportkäfigs/Transportkäfige nach dem in Anhang XIX festgelegten

Verfahren versiegelt wird/werden, und schreibt vor, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort eine Kontrollumsetzung in Anwesenheit der für die Flagge, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Behörde durchgeführt wird.

(6) Falls die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder des für die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bei der Kontrollumsetzung nicht anwesend sein können, findet die Kontrollumsetzung in Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters statt. In diesem Fall liegt die Verantwortung für den Einsatz des regionalen Beobachters bei dem Betreiber der Thunfischfarm, dem der transportierte Rote Thun gehört und der dafür sorgt, dass der regionale Beobachter eingesetzt wird, um die Kontrollumsetzung zu überprüfen.“

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 w (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 44

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 44

Überprüfung durch regionale ICCAT-Beobachter und Durchführung von Untersuchungen

(1) Die an Bord des Fangschiffs und der Tonnare befindlichen regionalen ICCAT-Beobachter gemäß Artikel 39 und Anhang VII müssen

a) die Umsetzungsvorgänge registrieren und melden,

1w. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

Untersuchung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates

(1) Die Flaggenmitgliedstaaten bzw. die für die Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten untersuchen alle Fälle, in denen

a) die Anzahl der Fische, die der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers oder der Betreiber der Tonnare in der

b) *umgesetzte Fänge beobachten und schätzen und*

c) *Einträge in die vorherige Umsetzgenehmigung gemäß Artikel 40 und die ITD gemäß Artikel 42 überprüfen.*

(2) *Weichen die Schätzungen des regionalen Beobachters, der einschlägigen Aufsichtsbehörde oder des Kapitäns des Fangschiffs oder Schleppers bzw. des Betreibers der Tonnare oder Thunfischfarm um mehr als 10 % an Exemplaren von Rotem Thun voneinander ab, so leitet der zuständige Mitgliedstaat eine Untersuchung ein. Außer in Fällen höherer Gewalt wird eine solche Untersuchung vor dem Zeitpunkt*

ITD gemeldet hat, um mehr als 10 % von der Anzahl der Fische abweicht, die der regionale ICCAT-Beobachter bzw. der nationale Beobachter der Partei geschätzt hat,

b) *der regionale ICCAT-Beobachter die ITD nicht unterzeichnet hat,*

c) *die unter Nummer 2 Buchstabe a genannte Fehlermarge von 10 % als Prozentsatz der Angaben des Kapitäns des Fangschiffes oder Schleppers oder des Betreibers der Tonnare ausgedrückt wird,*

d) *bei Einleitung einer Untersuchung die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder der Flaggen-Partei des bzw. der betreffenden Schlepper(s) über die Untersuchung unterrichtet und sicherstellt, dass bis zum Abschluss der Untersuchung keine Umsetzung aus dem oder in den betreffenden Transportkäfig gestattet wird,*

e) *die Untersuchung gegebenenfalls auch die Analyse aller einschlägigen Videoaufzeichnungen umfasst. Außer in Fällen höherer Gewalt wird eine solche Untersuchung vor dem Zeitpunkt des Einsetzens in Netzkäfige, auf jeden Fall aber innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Untersuchung abgeschlossen. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung wird kein Einsetzen in Netzkäfige genehmigt, und der entsprechende Abschnitt des BCD wird nicht validiert.*

(2) *Bei allen Umsetzungsvorgängen, bei denen eine Videoaufzeichnung vorgeschrieben ist, stellt eine Differenz von mehr als 10 % zwischen der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs oder seinem Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten der Tonnare in der ITD gemeldeten Anzahl der Exemplare von Rotem Thun und der von der zuständigen Behörde der Partei des Kapitäns des Fischereifahrzeugs oder seines*

des Einsetzens in Netzkäfige in der Thunfischfarm, auf jeden Fall aber innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Untersuchung abgeschlossen. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung wird kein Einsetzen in Netzkäfige genehmigt, und der entsprechende Abschnitt des BCD wird nicht validiert.

(3) In Fällen, in denen die Videoaufzeichnung nicht gut oder klar genug ist, um die umgesetzten Mengen schätzen zu können, kann der Kapitän des Schiffes bzw. der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats um die Erlaubnis ersuchen, eine erneute Umsetzung vorzunehmen und die entsprechende Videoaufzeichnung dem regionalen Beobachter zur Verfügung zu stellen. Sind die Ergebnisse dieser freiwilligen Kontrollumsetzung nicht zufriedenstellend, leitet der zuständige Mitgliedstaat eine Untersuchung ein. Wird nach dieser Untersuchung bestätigt, dass die Videoaufzeichnung nicht von ausreichender Qualität oder Klarheit ist, um die übertragenden Mengen zu schätzen, so ordnen die Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats eine weitere Kontrollumsetzung an und stellen die entsprechende Videoaufzeichnung dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung. Es werden so lange neue Umsetzungen als Kontrollumsetzungen durchgeführt, bis die Qualität der Videoaufzeichnung die Schätzung der umgesetzten Mengen ermöglicht.

(4) Unbeschadet der Überprüfungen durch Inspektoren unterzeichnen die regionalen ICCAT-Beobachter die ITD nur dann, wenn ihre Beobachtungen mit den Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT vereinbar sind und wenn sich die Angaben in der ITD mit ihren Beobachtungen decken und eine

Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten der Tonnare nach einer Untersuchung festgestellten Anzahl einen potenziellen Verstoß des betreffenden Fischereifahrzeugs oder der betreffenden Tonnare dar.

vorschriftsmäßige Videoaufzeichnung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 vorliegt. Die regionalen ICCAT-Beobachter vergewissern sich auch, dass die ITD dem Kapitän des Schleppers oder gegebenenfalls dem Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare oder dessen Bevollmächtigten übermittelt wird. Sind die ICCAT-Beobachter nicht mit der ITD einverstanden, so vermerken sie ihre Anwesenheit in den ITD und den BCD und begründet seinen Vorbehalt unter Angabe der spezifischen Vorschriften oder Verfahren, die nicht beachtet wurden;

(5) Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers bzw. der Betreiber einer Thunfischfarm oder Tonnare füllt nach Abschluss des Umsetzungsvorgangs die ITD nach dem Muster in Anhang VI aus und übermittelt diese dem zuständigen Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten übermitteln die ITD an die Kommission.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 x (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1x. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 45a

*Änderungen an ITD und eBCD nach
Inspektionen auf See oder nach
Untersuchungen*

*Stellt sich bei einer Inspektion auf See
oder einer Untersuchung heraus, dass die
Anzahl der Fische um mehr als 10 % von
der in der ITD und im eBCD
angegebenen Anzahl abweicht, so wird*

das eBCD von der zuständigen Behörde der Partei des abgebenden Betreibers entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung geändert.“

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 y (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1y. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 45b

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Behörde, die für die Koordinierung der Sammlung und Überprüfung von Informationen über die Einsetztätigkeiten der Mitgliedstaaten, für die Kontrolle der unter seiner jeweiligen Gerichtsbarkeit durchgeführten Aufzuchtstätigkeiten sowie für die Berichterstattung an die und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Partei, unter deren Flagge Schiffe oder Tonnare den in Netzkäfige eingesetzten Thunfisch gefangen haben, verantwortlich ist.

(2) Alle Fischerei- und Aufzuchtstätigkeiten im Zusammenhang mit Rotem Thun unterliegen der Kontrolle im Einklang mit dem gemäß Artikel 15 vorgelegten Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan.

(3) Die Mitgliedstaaten, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsetzen in Netzkäfige beteiligt sind, tauschen Informationen aus und arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Anzahl und das Gewicht der für das

Einsetzen in Netzkäfige bestimmten Exemplare von Rotem Thun korrekt sind, mit den vom Ringwadenfänger oder von der Tonnare gemeldeten Fangmengen übereinstimmen und in den entsprechenden Abschnitten des eBCD angegeben werden.

(4) Die für Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber der Farmen jederzeit einen genauen schematischen Plan ihrer Farm aufbewahren, in dem die eindeutige Nummer aller Netzkäfige und ihre jeweilige Position in der Farm angegeben sind. Der auf dem neuesten Stand gehaltene Plan ist für die zuständige Behörde des für die jeweilige Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats zu Kontrollzwecken und für den in der Thunfischfarm eingesetzten regionalen ICCAT-Beobachter jederzeit einsehbar. Jede Änderung an dem schematischen Plan ist der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats vorab mitzuteilen. Der schematische Plan der Thunfischfarm wird bei jeder Änderung der Anzahl bzw. Verteilung der Aufzuchtkäfige angepasst.

(5) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und der Betreiber der Thunfischfarm bewahren alle Informationen, Unterlagen und Materialien im Zusammenhang mit den Einsetztätigkeiten, die in den unter die Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats fallenden Thunfischfarmen durchgeführt werden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahren diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.“

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1z. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 45c**

Eindeutige Kennnummer

(1) Vor Beginn der Fischereikampagne für Roten Thun weist die zuständige Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei jedem Netzkäfig, der zu einer unter ihre Zuständigkeit fallenden Thunfischfarm gehört, eine eindeutige und identifizierbare Nummer zu, einschließlich der Netzkäfige, die für den Transport der Fische zur Thunfischfarm verwendet werden.

(2) Die Netzkäfignummern werden mit einer eindeutigen Kennnummer erstellt, die mindestens den dem für die Farmen zuständigen Mitgliedstaat entsprechenden Alpha-3-Code gefolgt von drei Ziffern umfasst. Die eindeutigen Netzkäfignummern müssen unveränderlich sein und dürfen nicht von einem Netzkäfig auf einen anderen übertragen werden können.

(3) Die eindeutigen Netzkäfignummern werden auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Käfigrings oberhalb der Wasserlinie in einer Farbe aufgedruckt oder aufgemalt, die mit dem Hintergrund, auf dem sie aufgemalt oder aufgedruckt sind, kontrastiert, und müssen zu Kontrollzwecken jederzeit sichtbar und lesbar sein. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern beträgt mindestens 20 Zentimeter bei einer Linienstärke von mindestens vier Zentimetern.

(4) Alternative Methoden zur Kennzeichnung des Netzkäfigs mit der eindeutigen Nummer sind zulässig, sofern

sie die gleiche Garantie für Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Unveränderbarkeit bieten.“

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 aa (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 45 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1aa. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 45d

Einsetzgenehmigung

(1) Für jeden Einsetzvorgang gilt das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Verfahren.

(2) Der Betreiber der Thunfischfarm beantragt bei der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats eine Einsetzgenehmigung, die folgende Angaben enthält:

a) die Anzahl und das Gewicht der Fische, die in Netzkäfige eingesetzt werden sollen, wie in der Umsetzerklärung (ITD) angegeben,

b) die betreffenden Umsetzerklärungen (ITD),

c) die Referenznummer des/der betreffenden eBCD, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, bestätigt und validiert wurde,

d) alle Meldungen über während des Transports verendete Fische, die gemäß Anhang XIII ordnungsgemäß erfasst werden.

(3) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen

Mitgliedstaats übermittelt die Informationen gemäß Absatz 2 an die zuständige(n) Behörde(n) des Mitgliedstaats oder der Partei(en), dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei(en), der bzw. die für die Tonnare zuständig ist bzw. sind, und ersucht um Bestätigung, dass der Einsatzvorgang genehmigt werden kann.

(4) Innerhalb von drei Arbeitstagen teilt bzw. teilen die zuständige(n) Behörde(n) des Mitgliedstaats oder der Partei(en), dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei(en), der bzw. die für die Tonnare zuständig ist bzw. sind, der zuständigen Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei mit, dass der betreffende Einsatzvorgang genehmigt werden kann oder verweigert werden muss. Im Falle einer Verweigerung gibt die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder des für die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats die Gründe für die Verweigerung an, und die Verweigerung enthält die entsprechende Freisetzungsanordnung.

(5) Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat stellt die Genehmigung für das Einsetzen in Netzkäfige unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, aus. Der Einsatzvorgang wird von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats nicht genehmigt, wenn diese Bestätigung nicht vorliegt.

(6) Das Einsetzen in Netzkäfige wird nicht genehmigt, wenn für die Fische, für die die Einsatzgenehmigung gilt, nicht die

vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorliegen.

(7) Der Einsetzvorgang wird nicht genehmigt und die entsprechenden Abschnitte des eBCD betreffend den Fang und den Handel mit lebendem Fisch werden nicht validiert, bis die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 43, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, durchgeführt wird, vorliegen.

(8) Wurde die Einsetzgenehmigung von der zuständigen Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei nicht innerhalb eines Monats nach Beantragung der Einsetzgenehmigung durch den Betreiber der Thunfischfarm erteilt, so ordnet die zuständige Behörde gemäß Anhang XII des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung aller in dem betreffenden Transportkäfig befindlichen Fische an und führt diese durch. Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats unterrichtet daraufhin unverzüglich die betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, sowie das ICCAT-Sekretariat über die Freisetzung.“

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In Artikel 46 werden in Absatz (...)

2. Artikel 46 erhält folgende

folgende Buchstaben a und b eingefügt:

„a) Die Mitgliedstaaten setzen Roten Thun nicht in eine Thunfischfarm ein, die von dem Mitgliedstaat oder der Partei nicht zugelassen wurde oder nicht im ICCAT-Register der Aufzuchtanlagen aufgeführt ist.

b) Die für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fänge von Rotem Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt werden und nach Herkunfts-Flaggenmitgliedstaaten oder Herkunfts-Parteien aufgeteilt werden. Wird der Rote Thun im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes verschiedener Mitgliedstaaten gefangen, so sorgen die für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaaten dafür, dass der Rote Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt und auf der Grundlage gemeinsamer Fangeinsätze aufgeteilt wird.“

Fassung:

„Artikel 46

Verweigerung der Genehmigung

Die zuständige Behörde des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats genehmigt die Einsetzung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass

a) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Fisch gefangen hat, nicht über eine ausreichende Quote für den in Netzkäfige einzusetzenden Roten Thun verfügte,

b) die Menge des in Netzkäfige einzusetzenden Fisches von dem Fangschiff oder der Tonnare nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde oder

c) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, über keine gültige Genehmigung für die Fischerei auf Roten Thun gemäß Artikel 26 verfügt.

Wenn der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständige Mitgliedstaat die Einsetzgenehmigung verweigert, so muss er

- a) *die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Thunfischfarm zuständig ist, davon in Kenntnis setzen und*
- b) *verlangen, dass die zuständige Behörde die Fänge beschlagnahmt und den Fisch ins Meer freisetzt.“*

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 46b

Einsetzen in Netzkäfige

(1) Bei Ankunft des Schleppers in der Nähe der Thunfischfarm stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass zwischen dem betreffenden Schlepper und allen Einrichtungen der Thunfischfarm ein Mindestabstand von 1 Seemeile eingehalten wird, bis die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats vor Ort ist; die Position und die Aktivität der betreffenden Schlepper werden zu jedem Zeitpunkt überwacht.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigen den Beginn des Einsetzvorgangs erst, wenn die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und der regionale ICCAT-Beobachter anwesend sind und wenn die Abschnitte „Fang“ und „Handel mit lebendem Fisch“ des eBCD ausgefüllt und von der bzw. den zuständigen Behörde(n) der Mitgliedstaaten oder der

Parteien, deren Flagge das Fangschiff führt, oder der Mitgliedstaaten oder der Parteien, die für die Tonnare zuständig sind, validiert wurden.

(3) Das Verankern von Transportkäfigen als Aufzuchtkäfige, ohne dass die Fische bewegt werden, um Stereokameraaufnahmen zu ermöglichen, ist verboten.

(4) Nach der Umsetzung von Rotem Thun vom Schlepp-Transportkäfig in den Aufzuchtkäfig stellt die Kontrollbehörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass die Aufzuchtkäfige, in denen sich Roter Thun befindet, jederzeit versiegelt sind. Die Entsiegelung ist nur in Anwesenheit der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und nach der Genehmigung durch diese Behörde möglich. Die Kontrollbehörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats erstellt Protokolle für die Versiegelung der Aufzuchtkäfige und stellt sicher, dass amtliche Siegel verwendet werden und dass diese Siegel so angebracht werden, dass die Käfige nicht geöffnet werden können, ohne dass die Siegel beschädigt werden.

(5) Die für Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fänge von Rotem Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt werden und nach Herkunfts-Flaggenmitgliedstaaten oder Herkunfts-Parteien sowie nach Fangjahren aufgeteilt werden. Wurde der Rote Thun im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes gefangen, so werden die betreffenden Fänge in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt und nach gemeinsamen Fangeinsätzen und Fangjahren aufgeteilt.

(6) Die Fische müssen vor dem 22. August jedes Jahres in Netzkäfige eingesetzt werden, es sei denn, die

zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei nennen triftige Gründe einschließlich höherer Gewalt, die sie zusammen mit dem Einsetzbericht übermitteln. Nach dem 7. September jedes Jahres dürfen keinesfalls noch Fische in Netzkäfige eingesetzt werden. Diese Fristen gelten nicht für Umsetzungen zwischen Thunfischfarmen.“

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. *In Artikel 47 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.*

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. *Artikel 48 wird aufgehoben.*

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2d. *Artikel 49 erhält folgende Fassung:*

Überwachung per Videokamera

Für Thunfischfarmen zuständige Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Einsatzvorgänge von ihren Aufsichtsbehörden **per Videokamera unter Wasser** überwacht werden. Für jeden Einsatzvorgang **wird** nach den Verfahren gemäß Anhang X **eine Videoaufzeichnung** angefertigt.

Aufzeichnung von Einsatzvorgängen in Netzkäfige durch Kontrollkameras und Einsetzerklärung

(1) Für Thunfischfarmen zuständige Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Einsatzvorgänge von ihren Aufsichtsbehörden **unter Einsatz sowohl von konventionellen Videokameras als auch von Stereokameras** überwacht werden. Für jeden Einsatzvorgang **werden** nach den Verfahren gemäß Anhang X **Videoaufzeichnungen** angefertigt.

(2) **Entspricht die Qualität der Videoaufzeichnung der Kontrollkamera, die zur Bestimmung der Anzahl und/oder des Gewichts des in Käfige eingesetzten Roten Thuns verwendet wird, nicht den Mindestanforderungen des Anhangs X, so ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats ein Kontrolleinsetzen in Netzkäfige an, bis die Bestimmung der Anzahl und/oder des Gewichts möglich ist. Für die Wiederholung des Einsatzvorgangs ist keine neue Einsetzgenehmigung erforderlich.**

(3) **Im Falle eines Kontrolleinsetzens stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass der Käfig der abgebenden Thunfischfarm versiegelt wird und vor dem neuen Einsatzvorgang nicht manipuliert werden kann. Die Käfige der aufnehmenden Thunfischfarm, die für das Kontrolleinsetzen in Netzkäfige verwendet werden, sind leer.**

(4) **Nach Abschluss des Einsatzvorgangs stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass der regionale ICCAT-Beobachter sofortigen Zugang zu allen Videoaufzeichnungen der Stereokameras und der konventionellen Videokameras hat und eine Kopie anfertigen kann, wenn**

er die Auswertung der Aufzeichnungen zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort vorzunehmen beabsichtigt.

(5) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber der Thunfischfarm für jeden Einsatzvorgang in Netzkäfige innerhalb einer Woche nach dem tatsächlichen Vorgang eine Einsetzerklärung unter Verwendung des Vordrucks in Anhang XIV vorlegt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)

Verordnung (EU) 2023/2053

Artikel 50

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 50

Einleitung und Durchführung von Untersuchungen

Weichen die Schätzungen des regionalen ICCAT-Beobachters, der einschlägigen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats und/oder des Betreibers der Thunfischfarm um mehr als 10 % voneinander ab, so leitet der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit dem bzw. der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder Partei eine Untersuchung ein. Die Mitgliedstaaten, die die Untersuchungen durchführen, können jede sonstige Information verwenden, über die sie verfügen, einschließlich der Ergebnisse der Programme gemäß Artikel 51.

Geänderter Text

2e. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Einleitung und Durchführung von Untersuchungen

(1) Weicht bei einem einzelnen Fangeinsatz die von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 50 Absatz 2 mitgeteilte Anzahl von Rotem Thun in Netzkäfigen um mehr als 10 % von den in der ITD oder dem eBCD als gefangen und/oder umgesetzt gemeldeten Mengen ab, so leitet die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats eine Untersuchung ein, um das genaue Fanggewicht zu ermitteln, das von der nationalen Quote für Roten Thun abgezogen wird. Zur Unterstützung dieser Untersuchung fordert die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder

Tonnare zuständigen Mitgliedstaats alle ergänzenden Informationen und die Ergebnisse der Analyse der Videoaufzeichnung an, die von der zuständigen Behörde des für die Flagge oder Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats, die an dem betreffenden Transport und dem Einsatzvorgang beteiligt war, durchgeführt wurde. Alle zuständigen Behörden, einschließlich derjenigen, deren Schiffe am Transport der Fische beteiligt waren, kooperieren aktiv, unter anderem durch den Austausch aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen. Die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats schließt die Untersuchung innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Ergebnisse des Einsetzens durch die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats ab. [Rn. 177] Eine Abweichung von mehr als 10 % zwischen der von dem betreffenden Schiff oder der betreffenden Tonnare gemeldeten Anzahl von Rotem Thun und der von der zuständigen Behörde des für die Fangflagge oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats als Ergebnis der Untersuchung ermittelten Anzahl stellt einen potenziellen Verstoß (PNC) des betreffenden Schiffs oder der betreffenden Tonnare dar.

(2) Die in Absatz 1 genannte Fehlermarge von 10 % wird als Prozentsatz der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs oder dem Vertreter der Tonnare gemeldeten Zahlen ausgedrückt und gilt auf der Ebene der einzelnen Einsatzvorgänge.

(3) Der für die Fangflagge oder Tonnare zuständige Mitgliedstaat bestimmt das Gewicht des Roten Thuns, das von seiner nationalen Quote abgezogen wird, und berücksichtigt dabei die in Netzkäfige eingesetzten Mengen, die gemäß Anhang XI berechnet werden,

wodurch sichergestellt wird, dass das Gewicht beim Einsetzen in Netzkäfige auf der Grundlage des Längen-Gewichts-Verhältnisses für wild lebende Fische berechnet wird, sowie die gemeldete Sterblichkeit gemäß Anhang XIII.

(4) In den Fällen, in denen die Untersuchung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis führt, dass einzelne Exemplare von Rotem Thun im Sinne von Anhang XIII Absatz 2 fehlten, wird das Gewicht der fehlenden Fische jedoch von der nationalen Quote gemäß Anhang XIII abgezogen, indem das von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats mitgeteilte durchschnittliche Gewicht der Exemplare beim Einsetzen in Netzkäfige auf die von der zuständigen Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats aufgrund ihrer Analyse der Videoaufzeichnung der ersten Umsetzung im Rahmen der Untersuchung ermittelte Anzahl von Rotem Thun im Fang angewandt wird.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 kann der für die Fangflagge oder Tonnare zuständige Mitgliedstaat nach Konsultation des am Fischtransport bis zum Bestimmungsbetrieb beteiligten Mitgliedstaats beschließen, die bei der Untersuchung als verloren ermittelten Fische nicht von der nationalen Quote abzuziehen, wenn die Verluste vom Betreiber ordnungsgemäß als ‚höhere Gewalt‘ dokumentiert wurden (d. h. anhand von Bildern des beschädigten Käfigs, meteorologischen Berichten), die entsprechenden Informationen der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats unmittelbar nach dem Ereignis übermittelt wurden und die Verluste nicht zu bekannten Sterblichkeiten geführt haben.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 51

Derzeitiger Wortlaut

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass 100 % der Einsatzvorgänge von einem Programm erfasst werden, bei dem Stereokamerasysteme oder alternative Techniken mit vergleichbarer Präzision und Genauigkeit eingesetzt werden, um die Anzahl und das Gewicht der Fische zu schätzen.**

Geänderter Text

2f. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1). Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bestimmt die Anzahl und das Gewicht des Roten Thuns, der in Käfige eingesetzt wird, indem sie die vom Betreiber der Thunfischfarm zur Verfügung gestellten Videoaufzeichnungen der einzelnen Einsatzvorgänge analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse befolgen die Behörden die in Anhang XIV dargelegten Verfahren. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % zwischen der von der zuständigen Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei ermittelten Anzahl und/oder dem Gewicht und den entsprechenden Angaben in der Einsetzerklärung leitet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats eine Untersuchung ein, um die Gründe für die Abweichung zu ermitteln, und nimmt eine etwaige Anpassung der Anzahl und/oder des Gewichts der in Käfige eingesetzten Fische vor. Die oben erwähnte Fehlermarge von 10 % wird als Prozentsatz der Zahlen des Betreibers der Thunfischfarm ausgedrückt. Nach Abschluss eines Einsatzvorgangs oder im Falle eines gemeinsamen Fangeinsatzes oder von Tonnaren desselben EU-Mitgliedstaats des letzten Einsatzvorgangs im Zusammenhang mit diesem gemeinsamen Fangeinsatz oder diesen Tonnaren teilen die für die

Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaaten dem für die Fangschiffe oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder der für die Fangschiffe oder Tonnare zuständigen Partei die Ergebnisse dieses Programms gemäß Anhang XI Nummer 2 Buchstaben a und b mit.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(3a) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 30. September die Verfahren und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Stereokamerasystem (oder alternativen Methoden) vor, die bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres an das SCRS übermittelt werden.

(3b) Alle während eines Einsatzvorgangs verendeten Exemplare von Rotem Thun werden vom Betreiber der Thunfischfarm nach den in Anhang XIII beschriebenen Verfahren gemeldet.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 52

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 52

2g. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Einsetzerklärung und Einsetzbericht

Freisetzungen in Verbindung mit Einsatzvorgängen

(1) Innerhalb von 72 Stunden nach Abschluss jedes Einsatzvorgangs in

Die Bestimmung der freizusetzenden Fische erfolgt gemäß den Bestimmungen

Netzküfige legt ein Betreiber der Thunfischfarm der für ihn zuständigen Behörde eine Einsetzerklärung gemäß Anhang XIV vor.

von Anhang XI Absatz 4. Übersteigt das Gewicht des in Küfige eingesetzten Roten Thuns das als gefangen und/oder umgesetzt gemeldete Gewicht, so stellt die zuständige Behörde der für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Partei eine Freisetzungsanordnung aus und übermittelt diese unverzüglich an die zuständige Behörde der für die betreffende Thunfischfarm zuständigen Partei. Die Freisetzungsanordnung erfolgt nach den Bestimmungen von Anhang IX Absatz 4 unter Berücksichtigung der möglichen Verrechnung auf der Ebene des gemeinsamen Fangeinsatzes oder der Tonnare gemäß Anhang IX Absatz 5. Der Freisetzungsvorgang wird im Einklang mit dem in Anhang XII enthaltenen Protokoll durchgeführt.“

(2) Zusätzlich zu der Einsetzerklärung im Sinne von Absatz 1 legt der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat innerhalb einer Woche nach Abschluss des Einsetzvorgangs dem Mitgliedstaat oder der Partei, dessen/deren Schiffe oder Tonnaren den Roten Thun gefangen haben, und der Kommission einen Einsetzbericht mit den in Anhang XI Teil B genannten Elementen vor. Die Kommission übermittelt diese Informationen dem ICCAT-Sekretariat.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 gilt ein Einsetzvorgang erst nach Abschluss einer etwa eingeleiteten Untersuchung und eines etwaigen Freisetzungsvorgangs als abgeschlossen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. Artikel 53 wird aufgehoben.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2i. Artikel 54 wird aufgehoben.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 j (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2j. Artikel 55 wird aufgehoben.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 k (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Abschnitt 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2k. Der folgende Abschnitt wird eingefügt:

„ABSCHNITT 7a

ENTNAHME

Artikel 56a

Entnahmevorgänge

(1) Verarbeitungsschiffe, die in Thunfischfarmen oder Tonnaren tätig

werden wollen, kündigen dies dem Mitgliedstaat der Thunfischfarm oder der Tonnare mindestens 48 Stunden vor der Ankunft des Schiffs im Gebiet der Thunfischfarm bzw. der Tonnare an. Die Vorankündigung enthält mindestens das Datum und die voraussichtliche Ankunftszeit sowie Angaben darüber, ob das Verarbeitungsschiff bereits Roten Thun an Bord hat, und wenn ja, Einzelheiten zur Ladung, einschließlich der verarbeiteten Mengen und des Lebendgewichts sowie Angaben zum Ursprung des Roten Thuns an Bord (Thunfischfarm/Tonnare und Partei).

(2) Jeder Entnahmevergang in Thunfischfarmen oder Tonnaren unterliegt einer Genehmigung durch den für die Thunfischfarm oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck reicht der Betreiber einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, der Roten Thun entnehmen will, bei seinem Mitgliedstaat einen Antrag ein, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Datum oder Zeitraum der Entnahme, die geschätzten Mengen, die entnommen werden sollen (Anzahl der Exemplare und Gewicht in kg), eBCD-Nummer in Verbindung mit dem zu entnehmenden Roten Thun, die Daten der am Vorgang beteiligten Hilfsschiffe, die Bestimmung des entnommenen Thunfisches (Verarbeitungsschiff, Ausfuhr, lokaler Markt usw.).

(3) Mit Ausnahme von Exemplaren von Rotem Thun, die sich ihrem Lebensende nähern, darf kein Entnahmevergang genehmigt werden, bevor die Ergebnisse der Quotenauffüllung gemäß Artikel 51 festgestellt und die entsprechenden Freisetzungen vorgenommen wurden.

(4) Es darf keine Entnahme in Abwesenheit eines Beobachters der Partei erfolgen, wenn es sich um Tonnaren handelt, oder eines regionalen ICCAT-

Beobachters, wenn die Entnahme in Thunfischfarmen erfolgt. Bei Fisch, der an ein Verarbeitungsschiff geliefert wird, kann der Beobachter der Partei oder der regionale ICCAT-Beobachter seine Aufgaben vom Verarbeitungsschiff aus wahrnehmen.

(5) Die für die Thunfischfarm oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten überprüfen und vergleichen die Ergebnisse aller Entnahmevorgänge, die in den ihnen unterstellten Thunfischfarmen und Tonnaren stattfinden, anhand aller ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen. Die für die Thunfischfarm oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten untersuchen alle Entnahmevorgänge von Rotem Thun, der für Verarbeitungsschiffe bestimmt ist, sowie einen bestimmten Prozentsatz der übrigen Entnahmevorgänge auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

(6) Handelt es sich bei dem Bestimmungsort des Roten Thuns um ein Verarbeitungsschiff, so füllt der Kapitän oder der Vertreter des Verarbeitungsschiffs eine Verarbeitungserklärung aus. Sollte der entnommene Rote Thun direkt im Hafen angelandet werden, füllt der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare eine Entnahmeerklärung aus.

(7) Die Verarbeitungs- und Entnahmeerklärungen werden von dem bei der Entnahme anwesenden regionalen ICCAT-Beobachter oder dem Beobachter der Partei validiert. Die Verarbeitungs- und Entnahmeerklärungen sind innerhalb von 48 Stunden nach der Entnahme per E-Mail unter Verwendung der in Anhang XVb enthaltenen Vorlage an die zuständigen Behörden des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats zu übermitteln.“

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 l (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Abschnitt 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2l. Der folgende Abschnitt wird eingefügt:

„ABSCHNITT 7b

**KONTROLLTÄTIGKEITEN IN
THUNFISCHFARMEN NACH DEM
EINSETZEN IN NETZKÄFIGE**

Artikel 56b

**Umsetzungen innerhalb einer
Thunfischfarm**

(1) Eine Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm darf nur mit Genehmigung und in Anwesenheit der zuständigen Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei erfolgen. Jede Umsetzung wird von Kontrollkameras aufgezeichnet, um die Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun zu bestätigen. Die Videoaufzeichnung muss den in Anhang X festgelegten Mindeststandards entsprechen. Die zuständige Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei überwacht und kontrolliert diese Umsetzungen und stellt sicher, dass jede Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm im eBCD-System erfasst wird.

(2) Ungeachtet der Definition des Begriffs „Einsetzen in Netzkäfige“ in Artikel 5 Nummer 13 gilt die Umsetzung von Rotem Thun zwischen zwei verschiedenen Orten derselben Thunfischfarm (Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm) unter Verwendung eines Transportkäfigs nicht als Einsetzen in Netzkäfige für die Zwecke der Anforderungen von Abschnitt 7.

(3) Bei Umsetzungen innerhalb einer Thunfischfarm kann die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats, die Umgruppierung von Fischen desselben Flaggenursprungs und desselben gemeinsamen Fangeinsatzes genehmigen, sofern die Rückverfolgbarkeit und die Anwendbarkeit der Wachstumsraten des SCRS sichergestellt sind.

(4) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und der Betreiber der Thunfischfarm bewahren die Videoaufzeichnungen der Umsetzungen innerhalb einer Thunfischfarm, die in Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahren diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 56c

Übertragung

(1) Vor Beginn der nächsten Ringwaden- und Tonnare-Fangaison nimmt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats eine gründliche Bewertung des lebenden Roten Thuns vor, der in die Thunfischfarmen in dessen Gerichtsbarkeit übertragen wird. Zu diesem Zweck wird der betreffende lebende Rote Thun in einen leeren Käfig umgesetzt und mit einer oder mehreren Kontrollkameras überwacht, um die Anzahl und das Gewicht der umgesetzten Fische zu ermitteln.

(2) Abweichend davon wird die Übertragung von Rotem Thun aus Jahren und Käfigen, in denen keine Entnahme stattgefunden hat, jährlich durch Anwendung des Verfahrens der Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 56e kontrolliert.

(3) Der übertragene lebende Rote

Thun wird in getrennten Käfigen oder Reihen von Käfigen der Thunfischfarm auf der Grundlage des Fangjahres und des gemeinsamen Fangeinsatzes oder derselben Ursprungs-Tonnare der Partei untergebracht.

(4) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Videoaufzeichnungen der Kontrollkameras zu den Umsetzungen zur Bewertung der Übertragungen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs X entspricht und dass die Bestimmung der Anzahl und des Gewichts der übertragenen Fische im Einklang mit Anhang XI Nummer 1 der vorliegenden Verordnung erfolgt.

(5) Bis der SCRS einen Algorithmus zur Umrechnung von Länge in Gewicht für Mast- und/oder Zuchtfische entwickelt, wird das Gewicht der übertragenen Fische anhand der aktuellsten Wachstumsraten-Tabellen des SCRS geschätzt.

(6) Eine zahlenmäßige Differenz zwischen der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun, die sich aus der Bewertung der Übertragung ergibt, und der erwarteten Anzahl nach der Entnahme wird von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats ordnungsgemäß untersucht und im eBCD-System erfasst. Im Falle einer Überschreitung ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Thunfischen an. Der Freisetzungsvorgang wird gemäß Anhang XII durchgeführt. Eine Verrechnung der Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der sich aus der Bewertung der

Übertragung ergebenden Anzahl der Exemplare und der erwarteten Anzahl im Käfig genehmigen.

(7) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bewahrt die Videoaufzeichnungen und alle einschlägigen Unterlagen zu den Bewertungen der Übertragungen, die in den Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahrt diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 56d

Übertragungserklärung

(1) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten erstellen eine jährliche Übertragungserklärung, fügen diese dem überarbeiteten Bewirtschaftungsplan bei und übermitteln sie der Kommission innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Bewertung gemäß dem Muster in Anhang XXI. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 15 Tage nach Abschluss der Bewertung an das ICCAT-Sekretariat weiter.

(2) Der Übertragungserklärung wird gegebenenfalls das Stereokameramaterial beigelegt.

Artikel 56e

Stichprobenkontrollen

(1) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats führt in den Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats Stichprobenkontrollen durch. Die in Absatz 2 genannten Mindeststichprobenkontrollen finden in den Thunfischfarmen zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einsetzens

in Netzkäfige und dem ersten Einsetzen in Netzkäfige des Folgejahres statt. Bei diesen Kontrollen werden alle Fische zwangsweise von einem oder mehreren Netzkäfigen in einen oder mehrere andere Netzkäfige umgesetzt, damit die Anzahl der Exemplare von Rotem Thun anhand von Kontrollvideoaufzeichnungen gezählt werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt eine Mindestzahl von Stichprobenkontrollen fest, die in jeder Thunfischfarm seiner Gerichtsbarkeit durchzuführen sind. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen muss mindestens 10 % der Anzahl der Käfige in jeder Thunfischfarm nach Abschluss des Einsetzens in die Netzkäfige abdecken, wobei immer mindestens eine Kontrolle pro Thunfischfarm durchgeführt wird, die erforderlichenfalls aufzurunden ist. Die Auswahl der zu kontrollierenden Netzkäfige erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Die Planung der durchzuführenden Stichprobenkontrollen wird in dem Kontrollplan des Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 angegeben.

(3) Wenngleich dies nicht vorgeschrieben ist, können die betroffenen Thunfischfarmen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einer Vorankündigung von höchstens zwei Kalendertagen darüber informiert werden, dass Stichprobenkontrollen durchgeführt werden sollen. Der bzw. die ausgewählte(n) Käfig(e) wird bzw. werden dem Betreiber von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats erst nach Ankunft in der betreffenden Thunfischfarm mitgeteilt.

(4) Bei vorheriger Ankündigung müssen die Betreiber sicherstellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die zuständige Behörde des Mitgliedstaats jederzeit und in jedem Käfig der Thunfischfarm

Stichprobenkontrollen durchführen kann. Erfolgt keine Vorankündigung, müssen die Betreiber dennoch alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Stichprobenkontrollen zu erleichtern.

(5) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bemüht sich, die Zeitspanne zwischen der Anordnung der Stichprobenkontrollen und der Durchführung der Kontrollen kurz zu halten. Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats stellt sicher, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit sichergestellt ist, dass der Betreiber nicht die Möglichkeit hat, die betreffenden Käfige vor Durchführung der Stichprobenkontrolle zu manipulieren.

(6) Im Anschluss an die Stichprobenkontrolle wird jede Differenz zwischen der bei den Stichprobenkontrollen ermittelten Anzahl von Rotem Thun und der erwarteten Anzahl im Käfig ordnungsgemäß untersucht und im eBCD-System erfasst. Im Falle einer Überschreitung ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Thunfischen an. Der Freisetzungsvorgang wird gemäß Anhang XII durchgeführt. Eine Verrechnung der Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der sich aus der Kontrollumsetzung ergebenden Anzahl der Exemplare und der erwarteten Anzahl im Käfig genehmigen.

(7) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bewahrt die Videoaufzeichnungen der

Stichprobenkontrollen, die in den Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahrt diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

(8) Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen werden dem ICCAT-Sekretariat von der Kommission vor Beginn der neuen Ringwadenfangsaison für jeden Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 zur Weiterleitung an den Einhaltungsausschuss mitgeteilt.

Artikel 56f

Umsetzungen zwischen Thunfischfarmen

(1) Die Umsetzung von lebendem Rotem Thun zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörden der für die beiden Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten erfolgen.

(2) Beim Umsetzen vom Käfig der abgebenden Thunfischfarm in den Transportkäfig müssen die Anforderungen gemäß Abschnitt 6 dieser Verordnung eingehalten werden, was eine Videoaufzeichnung zur Bestätigung der Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun, das Ausfüllen einer ITD und die Überprüfung des Vorgangs durch einen regionalen ICCAT-Beobachter umfasst. Ungeachtet der obigen Ausführungen ist es in Fällen, in denen der gesamte Käfig in die aufnehmende Thunfischfarm verbracht werden soll, nicht erforderlich, den Vorgang auf Video aufzuzeichnen, und der Käfig wird versiegelt zur aufnehmenden Thunfischfarm transportiert.

(3) Das Einsetzen von Rotem Thun in Netzkäfige in der aufnehmenden Thunfischfarm unterliegt den in Artikel 45 vorgesehenen Anforderungen

für das Einsetzen in Netzkäfige, einschließlich einer Videoaufzeichnung zur Bestätigung der Anzahl der Exemplare und des Gewichts des in Netzkäfige eingesetzten Roten Thuns und der Überprüfung des Vorgangs durch einen regionalen ICCAT-Beobachter. Die Bestimmung des Gewichts für in Käfige eingesetzte Fische aus einer anderen Thunfischfarm gilt erst, wenn das SCRS einen Algorithmus zur Umrechnung von Länge in Gewicht für Mast- und/oder Zuchtfische entwickelt hat.“

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 m (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 57

Derzeitiger Wortlaut

(1) Abweichend von Artikel 9 **Absatz 5** der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 setzen die Flaggenmitgliedstaaten auf **ihren Fischereifahrzeugen** mit einer **Länge über alles** von 12 Metern oder mehr **ein** VMS gemäß **Anhang XV** ein.

(2) Fischereifahrzeuge **mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern, die in den Schiffslisten** gemäß Artikel 26 Absatz 1 **Buchstaben a und b aufgeführt sind**, beginnen mindestens 5 Tage vor Beginn der Laufzeit der Fangerlaubnis,

Geänderter Text

2m. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 setzen die Flaggenmitgliedstaaten auf **allen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge** mit einer **Gesamtlänge** von **zwölf** Metern oder mehr **sowie für alle Schlepper unabhängig von deren Länge ein Schiffsüberwachungssystem** (VMS) ein. **Alle in Unterabsatz 1 genannten Schiffe übermitteln ihre Positionsdaten mindestens alle zwei Stunden, mit Ausnahme von Schleppern und Ringwadenfüngern, die die Daten mindestens stündlich übermitteln.“**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 26 Absatz 1 **Buchstabe b** beginnen mindestens **fünf** Tage vor Beginn der Laufzeit der Fangerlaubnis, VMS-Daten an die ICCAT zu übermitteln, und setzen die Übermittlung dieser Daten noch

VMS-Daten an die ICCAT zu übermitteln, und setzen die Übermittlung dieser Daten noch mindestens 5 Tage nach der Laufzeit der Fangerlaubnis fort, es sei denn, die Kommission erhält vorher einen Antrag auf Streichung des Schiffs aus dem ICCAT-Schiffregister.

a) **VMS-Meldungen** von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge werden **mindestens alle zwei Stunden** an die Kommission weitergeleitet;

mindestens fünf Tage nach **Ende** der Laufzeit der Fangerlaubnis fort, es sei denn, die Kommission erhält vorher einen Antrag auf Streichung des Schiffs aus dem ICCAT-Schiffregister.“

c) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) **VMS-Daten** von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge werden **gemäß Absatz 1** an die Kommission weitergeleitet;“

d) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) bei technischen Störungen des VMS wird der betreffende Schlepper durch einen anderen Schlepper mit einem voll funktionsfähigen VMS ersetzt; steht kein anderer Schlepper zur Verfügung, wird so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden, ein neues funktionsfähiges VMS an Bord installiert bzw. verwendet, falls es bereits installiert ist, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor, der dem ICCAT-Sekretariat mitzuteilen wäre; in der Zwischenzeit übermitteln die Kapitäne oder ihre Vertreter den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis festgestellt und/oder mitgeteilt wurde, den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats stündlich die aktualisierten geografischen Koordinaten des Schleppers mit geeigneten Telekommunikationsmitteln.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 n (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 59 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Inspektionen bei Verstößen

Geänderter Text

2n. In Artikel 59 erhält der Titel folgende Fassung:

„Inspektionen bei *mutmaßlichen* Verstößen“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 o (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 61

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 61

Durchsetzung

Unbeschadet der Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und insbesondere der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einem Fischereifahrzeug zu ergreifen, trifft der für **eine Fischfarm** für Roten Thun zuständige Mitgliedstaat geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber **dieser** Farm, wenn nach nationalem Recht erwiesen ist, dass **die** Farm Artikel 46 bis 56 **dieser Verordnung** nicht erfüllt. Je nach Schwere des Verstoßes im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften **können diese Maßnahmen** die Aussetzung **oder den Entzug** der Genehmigung und/oder Geldbußen einschließen. **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die**

Geänderter Text

2o. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Artikel 61

Durchsetzung

Unbeschadet der Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und insbesondere der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einem Fischereifahrzeug zu ergreifen, trifft der für **Fischfarmen** für Roten Thun zuständige Mitgliedstaat geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber **einer** Farm, wenn nach **seinem** nationalem Recht erwiesen ist, dass **diese** Farm **die Bestimmungen der** Artikel 45 bis 55 nicht erfüllt. Je nach Schwere des Verstoßes **können diese Maßnahmen** im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Aussetzung der Genehmigung, **die Streichung aus dem gemäß Randnummer 61 der ICCAT-Empfehlung 22-08 geführten Register der**

Aussetzung oder den Entzug einer Genehmigung mit, die sie dem ICCAT-Sekretariat zur Vornahme einer entsprechenden Änderung des Registers der für die Aufzucht von Roten Thun zugelassenen Farmen mitteilt.

für die Aufzucht von Roten Thun zugelassenen Farmen und/oder Geldbußen einschließen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 p (neu)
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 66 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

- a) **Ausnahmen vom Verbot** gemäß Artikel 8 **betreffend die Übertragung nicht genutzter Quoten**;
- b) die Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 32 Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absätze 5 und 6, Artikel 36, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 51 **Absatz 13**, Artikel 52 **Absatz 2**, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 58 Absatz 6,
- c) die Fangzeiten gemäß Artikel 17 Absätze 1 **und** 4;

Geänderter Text

2p. Artikel 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:

„a) **die jährliche Übertragung von Rotem Thun** gemäß Artikel 8;

b) die Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß **Artikel 15 Absatz 7, Artikel 16 Absatz 1**, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 32 Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absätze 5 und 6, Artikel 36, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 51 **Absatz 7**, Artikel 52 **Absatz 12**, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 58 Absatz 6;

c) die Fangzeiten gemäß Artikel 17 Absätze 1 **bis** 4;“

b) Es werden folgende Buchstaben angefügt:

„ka) **den Inhalt der Übertragungserklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und die Bestimmungen in Bezug auf das Einsetzen in Netzkäfige gemäß Artikel 7**

Absatz 2 Buchstabe b;

kb) die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Bezeichnung von Fanggebieten, Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie gemäß Artikel 17 Absatz 3 für den Fang von Rotem Thun zu Aufzuchtzwecken;

kc) die Bedingungen für die Zuteilung von regionalen Beobachtern zu Thunfischfarmen gemäß Artikel 39 Absatz 4;

kd) die Pflichten der Mitgliedstaaten und den Inhalt des jährlichen Einsatzberichts gemäß Artikel 55.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2053>)

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 q (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2q. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. 2023/2053 als Anhänge XVa, XVb und XVc angefügt.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) 2017/2107
Anhang VIII a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*„Anhang VIIIa
Mindeststandards für die sichere Handhabung und lebende Freisetzung
Im Folgenden werden Mindeststandards für die sichere Handhabung von Kurzflossen-Makos im Nord- und*

Südatlantik sowie spezifische Empfehlungen für die Langleinen- und Ringwadenfischerei dargelegt. Diese Mindeststandards gelten in Bezug auf die Freisetzung von lebenden Kurzflossen-Makos, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Vorgaben zum Nichtanbordbehalten geschieht oder ob sie freiwillig freigesetzt werden. Diese grundlegenden Leitlinien ersetzen keine strengeren Sicherheitsvorschriften, die von den nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erlassen wurden.

Sicherheit geht vor: Diese Mindeststandards sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Praktikabilität für die Besatzung zu prüfen. Die Sicherheit der Besatzung genießt höchste Priorität. Die Besatzung muss zumindest geeignete Handschuhe tragen und darf nicht in der Nähe des Mauls von Haien arbeiten. Schulung:

Schulungsmaterial steht den Mitgliedstaaten in den drei offiziellen Sprachen der ICCAT zur Verfügung. Freisetzungsmethode: Soweit dies praktikabel ist, bleiben alle freigesetzten Haie zu jeder Zeit im Wasser, es sei denn, es ist notwendig, die Haie zur Artenbestimmung anzuheben. Dabei sollte die Leine zwecks Befreiung des Hais durchtrennt werden, während dieser noch im Wasser ist, wobei der Haken, sofern dies möglich ist, anhand von Bolzenschneidern oder Enthakern zu entfernen und die Leine so nah wie möglich am Haken zu durchtrennen ist (damit so wenig Leine wie möglich zurückbleibt).

Es gilt sich gut vorzubereiten: Werkzeuge sind im Voraus vorzubereiten (z. B. Segeltuch- oder Netzschlingen, Trage zum Tragen oder Heben, großmaschige Netze oder Gitter zum Abdecken von Luken/Trichtern in der Ringwadenfischerei, langstielige Cutter

und Hakenlöser in der Langleinenfischerei usw., aufgelistet am Ende dieses Dokuments).

Allgemeine Empfehlungen für alle Fischereiarten

- 1. Wenn dies aus operativer Sicht sicher ist, ist das Schiff zu stoppen oder seine Geschwindigkeit erheblich zu reduzieren.***
- 2. Wenn sich der Hai verfangen hat (in einem Netz, einer Fangleine usw.), ist das Netz/die Leine, sofern dies auf sichere Weise möglich ist, vorsichtig vom Tier abzuschneiden und das Tier so schnell wie möglich ohne Fanggerät im Meer freizusetzen.***
- 3. Wenn möglich, ist die Länge des Hais zu messen, während dieser im Wasser gehalten wird.***
- 4. Zur Vermeidung von Bissen ist ein Gegenstand wie ein Fisch oder ein großer Stock/Holzstab zwischen die Kiefer zu schieben.***
- 5. Wenn ein Hai, aus welchem Grund auch immer, an Deck gebracht werden muss, ist die Zeit, die benötigt wird, um ihn wieder ins Wasser zu setzen, auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die Überlebenschancen des Tieres zu erhöhen und das Risiko für die Besatzung zu mindern.***

Spezifische Praktiken für eine sichere Handhabung bei der Langleinenfischerei

- 1. Der Hai ist so nah wie möglich an das Schiff heranzuführen, wobei die Nebenleine nicht zu stark gespannt werden sollte, damit ein freigesetzter Haken oder eine gerissene Nebenleine nicht mit hoher Geschwindigkeit Haken, Gewichte und andere Teile in Richtung des Schiffs und der Besatzung befördern kann.***
- 2. Die andere Seite der Langleine ist am Boot sichern, um zu verhindern, dass im Wasser verbliebenes Geschirr an der***

Leine und dem Tier zerrt.

3. Bei einem sichtbaren Haken im Körper oder im Maul des Hais ist zur Entfernung des Widerhakens ein Enthaker oder ein langstieliger Bolzenschneider zu verwenden und anschließend der Haken zu entfernen.

4. Wenn es nicht möglich ist, den Haken zu entfernen, oder der Haken nicht sichtbar ist, ist die Fangleine des Strangs (oder Mundschnur, Vorlauf) so nah wie möglich am Haken abzuschneiden (idealerweise so, dass so wenig Leine und/oder Vorlaufmaterial wie möglich und keine Gewichte am Tier verbleiben).

Spezifische Praktiken für eine sichere Handhabung bei der Ringwadenfischerei

1. Bei Ringwadennetzen: Das Netz ist so weit wie möglich im Voraus einzusehen, um etwaige Haie frühzeitig erkennen und schnell reagieren zu können. Eine Anhebung von Haien im Netz in Richtung des Kraftblocks ist zu vermeiden. Die Geschwindigkeit des Schiffes ist zu verringern, damit die Spannung des Netzes nachlässt und das verfangene Tier aus dem Netz entfernt werden kann. Bei Bedarf ist das Netz mit einer Schere aufschneiden.

2. In Hebenetzen oder an Deck: Zu verwenden ist ein speziell angefertigtes, großmaschiges Frachtnetz oder eine Segeltuchschlinge oder eine ähnliche Vorrichtung. Wenn die Beschaffenheit des Schiffes es zulässt, könnten diese Haie auch durch Entleeren des Hebenetzes direkt über einem Trichter und einer schräg gehaltenen Rampe, die mit einer Öffnung an der oberen Decksreling verbunden ist, freigesetzt werden, ohne dass sie von der Besatzung angehoben oder gehandhabt werden müssen.

Verbotene Praktiken für alle Fischereiarten

1. Die Haie sind so weit wie möglich an der Nebenleine aus dem Wasser zu heben, insbesondere wenn sie an einem Haken hängen, es sei denn, es ist notwendig, die Haie zur Artenbestimmung anzuheben.

2. Haie dürfen nicht mit dünnen Drähten oder Seilen oder nur am Schwanz angehoben werden.

3. Haie dürfen nicht zwecks Loslösung des Tiers von der Leine gegen eine Oberfläche geschlagen werden.

4. Haken, die tief verschluckt wurden und nicht sichtbar sind, dürfen nicht gelöst werden.

5. Haken dürfen nicht gelöst werden, indem ruckartig an der Nebenleine gezogen wird.

6. Der Schwanz oder andere Körperteil dürfen nicht abgeschnitten werden.

7. Es dürfen keine Löcher in den Hai geschnitten oder gestochen werden.

8. Der Hai darf nicht getreten oder geschlagen werden und die Hände dürfen nicht in die Kiemenschlitze gesteckt werden.

9. Der Hai darf nicht für längere Zeit der Sonne ausgesetzt werden.

10. Finger, Hände oder Arme dürfen nicht um die Leine gelegt werden, wenn ein Hai oder Rochen an Bord gehoben wird (dabei kann es zu schweren Verletzungen kommen).

Nützliches Werkzeug für die Handhabung und Freisetzung

1. Handschuhe (Haie haben eine raue Haut; ermöglichen eine sichere Handhabung des Hais und schützen die Hände der Besatzungsmitglieder vor Bissen).

2. Handtuch oder Tuch (ein in Meerwasser getränktes Handtuch oder

Tuch kann auf die Augen des Hais gelegt werden; dies beruhigt den Hai).

3. Enthaker (z. B. „Pigtail“-Enthaker, Bolzen- oder Seitenschneider).

4. Gurt oder Trage für den Hai (falls erforderlich).

5. Schwanzseil (um einen an einem Haken verfangenen Hai zu sichern, wenn dieser aus dem Wasser geholt werden muss).

6. Salzwasserschlauch (wenn damit zu rechnen ist, dass es länger als fünf Minuten dauert, einen Hai freizusetzen; in diesem Fall dem Hai einen Schlauch ins Maul stecken, sodass eine mäßige Menge Meerwasser hineinfließt. Sicherstellen, dass die Deckspumpe einige Minuten gelaufen ist, bevor der Schlauch in das Maul eines Hais gesteckt wird).

7. Messgerät (z. B. Markierung einer Stange, Vorlauf und Schwimmer oder Maßband).

8. Datenblatt zur Erfassung des Fangs.

9. Markierungsgerät (falls anwendbar).“

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang

Verordnung (EU) 2017/2107
Anhang VIII b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang VIIIb

**Leitlinien zur Reduzierung der
Umweltauswirkungen von FADs in der
ICCAT-Fischerei**

**(1) Die Oberfläche des FAD über
Wasser ist entweder nicht bedeckt oder
nur mit Materialien bedeckt, die lediglich**

ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten bergen.

(2) Die Teile des FAD unter Wasser dürfen ausschließlich aus Materialien bestehen, in denen sich Nichtzielarten nicht verfangen (z. B. Seile oder Segeltuch).

(3) Bei der Entwicklung von FADs wird der Verwendung von biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.“

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang

Verordnung (EU) 2017/2107

Anhang VIII c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang VIIIc

Sichere Handhabungs- und Freisetzungspraktiken für Meeresschildkröten

Sichere Handhabung und Freisetzung bei der Ringwadenfischerei

1. Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Meeresschildkröte zu retten, bevor sie sich im Netz verfängt.

2. Es ist keine Meeresschildkröte an einer Fangleine aus dem Wasser zu ziehen, in der sich diese Meeresschildkröte verhakt oder verfangen hat.

3. Wenn sich eine Meeresschildkröte beim Aufrollen des Netzes im Netz verfangen hat, ist sicherzustellen, dass das Aufrollen des Netzes gestoppt wird, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt; die Schildkröte ist vor der Wiederaufnahme des Aufrollens zu

befreien und dabei nicht zu verletzen.

4. Wird trotz der getroffenen Maßnahmen versehentlich eine lebende und aktive oder eine tote Meeresschildkröte an Bord gebracht, ist diese so schnell wie möglich freizusetzen.

5. Wenn eine Meeresschildkröte an Bord gebracht wird und komatös oder inaktiv ist, ist ein Wiederbelebungsversuch zu unternehmen.

Sichere Handhabung und Freisetzung bei der Langleinenfischerei

1. Wenn möglich und wenn der Betreiber oder die Besatzung an Bord geschult sind, sind komatöse Meeresschildkröten sofort an Bord zu bringen.

2. Wenn eine Meeresschildkröte gesichtet wird, ist die Geschwindigkeit des Schiffes und der Leinenrolle zu verringern und die Richtung des Schiffes so anzupassen, dass es sich auf die Meeresschildkröte zubewegt und die Spannung der Leine minimiert wird.

3. Es ist keine Meeresschildkröte an einer Fangleine aus dem Wasser zu ziehen, in der sich diese Meeresschildkröte verhakt oder verfangen hat.

4. Wenn eine Meeresschildkröte zu groß ist oder so am Haken hängt, dass sie nicht mehr sicher an Bord gebracht werden kann, ohne dass die Schildkröte weiteren Schaden erleidet, ist die Leine mit einer Leinenschere abzuschneiden und so viel Leine wie möglich zu entfernen, bevor die Schildkröte freigesetzt wird.

5. Wird beobachtet, dass sich eine Meeresschildkröte während des Einholens der Langleine an einem Haken verfangen hat, hat der Schiffsbetreiber das Einholen sofort einzustellen, bis die Meeresschildkröte aus dem

Langleinengerät entfernt oder an Bord des Schiffes gebracht wurde.

6. Wenn sich der Haken außen befindet oder vollständig sichtbar ist, ist er so schnell und vorsichtig wie möglich von der Meeresschildkröte zu entfernen.

Wenn ein Haken nicht von einer Meeresschildkröte entfernt werden kann (z. B. weil er verschluckt wurde oder sich im Rachen befindet), ist die Leine so nah wie möglich am Haken abzuschneiden.

7. Lebende Meeresschildkröten sind anschließend auf folgende Weise ins Meer zurückzusetzen:

a) Der Schiffsmotor ist in den Leerlauf zu setzen, sodass die Schiffsschraube ausgekuppelt und das Schiff gestoppt wird, und die Meeresschildkröte ist aus dem eingesetzten Gerät zu befreien.

b) Anschließend ist sicherzustellen, dass sich die Meeresschildkröte in einer sicheren Entfernung vom Schiff befindet, bevor die Schiffsschraube gestartet und der Betrieb fortgesetzt wird.

8. Wenn eine an Bord gebrachte Meeresschildkröte komatös oder inaktiv ist, ist ein Wiederbelebungsversuch zu unternehmen (Absatz 3).

Wiederbelebung einer Meeresschildkröte an Bord

1. Bei der Handhabung einer Meeresschildkröte ist das Tier möglichst am Panzer und nicht am Kopf- und Halsbereich oder an den Brustflossen zu halten.

2. Nach Möglichkeit sind alle Fremdkörper von der Meeresschildkröte zu entfernen bzw. ist die Meeresschildkröte von diesen zu befreien (Plastikteile, Netze oder verhakte Haken usw.).

3. Die Meeresschildkröte ist auf ihren unteren Panzer (Plastron), d. h. aufrecht, auf eine gepolsterte Unterlage

(z. B. einem Autoreifen ohne Felge, einem Bootspolster oder einer Seilrolle) zu setzen, sodass sie sicher isoliert und fixiert ist. Diese gepolsterte Unterlage dient in erster Linie dazu, die Meeresschildkröte erhöht vom Deck zu platzieren, damit sie besser festgehalten werden kann. Das Hinterteil des Tieres ist für einen Zeitraum von 4 bis 24 Stunden um mindestens 15 cm anzuheben. Der Grad der Anhebung richtet sich nach der Größe der Schildkröte, wobei bei größeren Meeresschildkröten eine größere Anhebung erforderlich ist. Die Meeresschildkröte ist von Zeit zu Zeit sanft von links nach rechts und von rechts nach links zu bewegen, indem der äußere Panzer (Carapax) festgehalten und eine Seite um etwa 8 cm angehoben wird; anschließend ist die jeweils andere Seite anzuheben. Von Zeit zu Zeit ist das Auge sanft zu berühren und der Schwanz leicht zu kneifen (Reflextest), um zu prüfen, ob eine Reaktion zu sehen ist.

4. Meeresschildkröten, die wiederbelebt werden, sind im Schatten zu platzieren und feucht zu halten, wobei sie unter keinen Umständen in einen Behälter mit Wasser zu legen sind. Ein mit Wasser getränktes Handtuch, das über Kopf, Panzer und Flossen gelegt wird, ist die wirksamste Methode, um eine Meeresschildkröte feucht zu halten.

5. Meeresschildkröten, die ihr Bewusstsein wiedererlangen und aktiv werden, sind nur dann am Heck des Bootes freizusetzen, wenn das Fanggerät gerade nicht genutzt wird (d. h. wenn es nicht aktiv ausgesetzt oder eingeholt wird), wenn der Motor sich im Leerlauf befindet, sowie nur in Gebieten, in denen es unwahrscheinlich ist, dass sie erneut von Schiffen gefangen oder verletzt werden.

6. Meeresschildkröten, die auf den Reflextest nicht reagieren oder sich nicht innerhalb von 4 Stunden (bis zu

24 Stunden, wenn möglich) wieder bewegen, sind auf dieselbe Weise wie sich aktiv bewegende Meeresschildkröten wieder im Wasser freizusetzen.“

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang

Verordnung (EU) 2023/2053

Anhang XV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang XVa

Verfahren für die Versiegelung von Transportkäfigen

Vor dem Einsatz auf einem Ringwadenfänger, einer Tonnare oder einem Schlepper stellt der für das regionale Beobachterprogramm (ROP) zuständige Anbieter jedem regionalen ICCAT-Beobachter unter seiner Verantwortung mindestens 25 ICCAT-Siegel zur Verfügung und führt Buch über die bereitgestellten und verwendeten Siegel.

Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers oder sein Vertreter bzw. der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem bzw. der eine Umsetzung ausgeht, ist für das Versiegeln der Käfige verantwortlich. Zu diesem Zweck sind an jeder Käfigtür mindestens drei Siegel auf eine Weise anzubringen, dass sie verhindern, dass die Türen geöffnet werden können, ohne dass dabei die Siegel beschädigt werden.

Die Versiegelung wird vom Kapitän des Fangschiffes oder Schlepper oder seinem Vertreter bzw. dem Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem bzw. der eine Umsetzung ausgeht, auf Video aufgezeichnet und sorgt dafür, dass die Siegel identifiziert werden können und überprüft werden kann, ob

diese ordnungsgemäß angebracht wurden. Das Video muss den Bestimmungen von Anhang X Absatz 1 Buchstaben a, b und c entsprechen. Die betreffende Videoaufzeichnung begleitet den Fisch bis zur aufnehmenden Thunfischfarm. Eine Kopie wird an Bord des/der abgebenden Schiffs/Schiffe bzw. der abgebenden Tonnare(n) aufbewahrt und ist für Kontrollzwecke jederzeit während der Fangkampagne zugänglich. Eine Kopie der Videoaufzeichnung wird dem regionalen ICCAT-Beobachter an Bord des Ringwadenfängers oder der Tonnare oder dem nationalen Beobachter auf dem aufnehmenden Schlepper zur Verfügung gestellt, damit dieser sie an die zuständige Behörde der Partei oder den regionalen Beobachter weiterleiten kann, der bei der anschließenden Kontrollumsetzung anwesend ist.

Die Videoaufzeichnung der anschließenden Kontrollumsetzung umfasst den Vorgang der Entsiegelung, der so durchgeführt wird, dass die Siegel identifiziert werden können und überprüft werden kann, dass die Siegel nicht manipuliert wurden.“

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang

Verordnung (EU) 2023/2053

Anhang XV b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang XVb

***Vorlage für eine Verarbeitungserklärung
und eine Entnahmeerklärung***

***Verarbeitung/Entnahme (bitte
zutreffendes einkreisen)***

Datum der Entnahme (T/M/J) //

Thunfischfarm/Tonnare (bitte

zutreffendes einkreisen)

Nummer(n) des Netzkäfigs/der Netzkäfige:

Anzahl der entnommenen Exemplare:

Lebendgewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:

Verarbeitetes Gewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:

eBCD-Nummer(n) des entnommenen Roten Thuns:

Daten der am Vorgang beteiligten Hilfsschiffe: Name: Flagge: ICCAT-Registrierungsnummer:

Bestimmungsort des entnommenen Thuns (Ausfuhr, lokaler Markt oder sonstiges) (bitte einkreisen). Falls sonstiges, bitte angeben:

Validierung durch den regionalen ICCAT-Beobachter bzw. den Beobachter der Partei: Beobachter

Name:

ICCAT-Nr.:

Unterschrift:“

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang

Verordnung (EU) 2023/2053

Anhang XV c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang XVc

Für die jährliche Übertragungserklärung vorzulegende Informationen

- a) Flaggenmitgliedstaat,**
- b) Name und ICCAT-Nummer der Thunfischfarm,**
- c) Fangjahr,**

- d) Referenzen des eBCD zu den übertragenen Fängen,*
- e) Netzkäfignummern,*
- f) Menge (in kg) und Anzahl der übertragenen Fische,*
- g) durchschnittliches Gewicht,*
- h) Angaben zu jeder einzelnen Bewertung einer Übertragung: Datum und Käfignummern,*
- i) gegebenenfalls Angaben zu früheren Umsetzungen innerhalb ein und derselben Thunfischfarm.“*

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND

Mit der ICCAT-Konvention wird ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren gesetzt; zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT“) geschaffen.

Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die Nutzung der biologischen Meeresschätze unter Gewährleistung der langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Europäische Union ist seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT-Konvention“).

Die ICCAT ist befugt, verbindliche Empfehlungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind in erster Linie an die ICCAT-Vertragsparteien gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für private Betreiber (z. B. Schiffskapitäne). Die ICCAT-Empfehlungen treten sechs Monate nach ihrer Verabschiedung in Kraft und müssen für die Europäische Union in Unionsrecht umgesetzt werden.

INHALT DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Bestimmungen zu ICCAT-Empfehlungen, mit denen die Verordnung (EU) 2017/2107 geändert wird, darunter:

- Begriffsbestimmungen für Hilfsschiffe und Fischesammelgeräte (FAD), den Einsatz von FAD, Schwimmkörper und operative Bojen gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-02;
- Beschränkungen der Fangkapazität für tropischen Thunfisch und das Verbot von Rückwürfen durch Ringwadenfänger, die gemäß der ICCAT-Empfehlung 17-01 in Unionsrecht umgesetzt werden müssen;
- neue Bestimmungen für die Ausbringung von FAD und den Einsatz von Beobachtern gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-02;
- Bestimmungen über Weißen Thun im Nord- und Südatlantik gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-06 und 16-07, einschließlich Übertragungsbestimmungen, sowie Übertragungen für Schwertfisch im Nord- und Südatlantik gemäß den ICCAT-Empfehlungen 17-02 und 17-03;
- Bestimmungen über die Datenerhebung für Segelfisch, Makrelenhecht und Marlin gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-11, 18-05 und 19-05;
- Übertragungsbestimmungen für Großaugenthun gemäß der ICCAT-Empfehlung 21-01;
- betreffend Haie aktualisierte Bestimmungen über die Erhebung von Daten für Kurzflossen-Makohaie und Haie gemäß den ICCAT-Empfehlungen 19-06, 19-07 und 19-08; darüber hinaus enthält der Vorschlag gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-14, 16-15, 18-10 und 19-10 Bestimmungen über die Häufigkeit der Datenübermittlung für Ringwadenfänger, neue Bestimmungen für das ICCAT-Register der Transportschiffe

sowie die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des regionalen ICCAT-Beobachterprogramms, einschließlich der Mindestbeobachtung;

- eine Aktualisierung der Verordnung 2017/2107 aufgrund der ICCAT-Empfehlung 19-02 über die Aufgaben der wissenschaftlichen Beobachter, einschließlich in Bezug auf den Einsatz von Beobachtern;
- Pflichten in Bezug auf die Sichtung von Schiffen gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-09 und die Namen neuer Arten, die unter die ICCAT-Empfehlung 19-01 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2107 fallen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Verordnung (EU) XX/2022 über den Mehrjahresplan für Roten Thun mit der Erklärung der Mitgliedstaaten über die jährliche Übertragung und bestimmte Einsetzbestimmungen gemäß der ICCAT-Empfehlung 06-07 sowie die jährliche Übertragung von Großaugenthun gemäß der ICCAT-Empfehlung 21-01 zu ändern.

In dem Vorschlag ist ferner vorgesehen, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zu ändern, nachdem die ICCAT Änderungen in Bezug auf folgende Aspekte angenommen hat: i) Kapazitätsbeschränkungen für tropischen Thunfisch und die Berichterstattung über den jährlichen Fangplan für tropischen Thunfisch; ii) Übertragung der jährlichen Quoten für Großaugenthun, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik und Schwertfisch im Nord- und Südatlantik; iii) Betriebspläne für Fischsammelgeräte; iv) Anzahl der Instrumentenbojen; v) Anforderungen an FAD; vi) Angaben, die von Schiffen über FAD zu übermitteln sind; vii) Verbot von FAD in bestimmten Zeiträumen; viii) Begrenzung der Anzahl der Schiffe, die Weißen Thun im Nordatlantik befischen; ix) Bewirtschaftungsplan für Schwertfisch im Nordatlantik; x) Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien; xi) Vorschriften zur Maximierung des Überlebens von Meeresschildkröten; xii) Mindestprozentsatz des Einsatzes von Beobachtern und prozentuale Messung des Einsatzes; xiii) die Liste der ICCAT-Arten.

STANDPUNKT DER BERICHTERSTATTERIN

Im Interesse eines ausgewogenen Ansatzes, mit dem eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresressourcen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention sichergestellt werden, sollte die Umsetzung der Empfehlungen in Unionsrecht möglichst präzise erfolgen. Für die EU-Fischereiflotte sollten die gleichen Bedingungen und Maßnahmen gelten wie für die Fischereiflotten von Drittländern, die im Geltungsbereich der Konvention tätig sind.

Die Berichterstatterin hat die im Vorschlag (COM(2022)0171 – 2022/0111(COD)) vorgesehenen Bestimmungen um die aktuellsten ICCAT-Empfehlungen ergänzt. Daher wurden viele weitere Änderungsanträge zur Umsetzung der auf den Jahrestagungen 2019, 2020, 2021 und 2022 angenommenen, bislang noch nicht umgesetzten Empfehlungen aufgenommen.

Deshalb umfasst der Entwurf eines Berichts Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2107, mit denen die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, Weißen Thun im Mittelmeer, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai im Nord- und Südatlantik, den Beifang von Schildkröten und Bestimmungen zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie ein Beobachterprogramm, mit dem die Aufgaben der wissenschaftlichen

Beobachter festgelegt werden, und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus wird durch den Entwurf eines Berichts die Verordnung (EU) XX/2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (COM(2019)0619 – 2019/0272(COD)) geändert, um die Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Rotem Thun in Bezug auf Definitionen, Quotenübertragungen, das Verbot des Anbordbehaltens, Sport- und Freizeidfischerei, das Register von Thunfischfarmen, die Berichterstattung, Umsetzgenehmigungen, Identifizierungen von Netzkäfigen, Einsetzgenehmigungen, Einsetzvorgänge in Netzkäfige und deren Videoüberwachung, die Kontrolle des Einsetzens in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Entnahmevorgänge in den Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige in Unionsrecht umzusetzen. Durch den Entwurf eines Berichts werden die ursprünglichen Vorschläge zu den Artikeln 7 und 46 aufgehoben, da diese Bestimmungen Bestandteil der von den Mitgesetzgebern im April 2023 erzielten Einigung über die Verordnung (EU) XX/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer waren, die möglicherweise im September 2023 offiziell angenommen und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0171 – C9-0151/2022 – 2022/0111(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	21.4.2022		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 2.5.2022		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.5.2022		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 13.6.2022		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Clara Aguilera 12.10.2022		
Prüfung im Ausschuss	11.5.2022	18.7.2023	21.9.2023
Datum der Annahme	24.10.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	19 1 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, François-Xavier Bellamy, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Rosanna Conte, Francisco Guerreiro, Anja Haga, Ladislav Ilčić, France Jamet, Pierre Karleskind, Predrag Fred Matić, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Marc Tarabella		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Martin Hlaváček, Ska Keller, Colm Markey, Gabriel Mato		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Camilla Laureti, Erik Poulsen		
Datum der Einreichung	26.10.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

19	+
ECR	Ladislav Ilčić, Bert-Jan Ruissen
NI	Marc Tarabella
PPE	François-Xavier Bellamy, Maria da Graça Carvalho, Anja Haga, Colm Markey, Gabriel Mato
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Martin Hlaváček, Pierre Karleskind, Erik Poulsen
S&D	Clara Aguilera, Isabel Carvalhais, Camilla Laureti, Predrag Fred Matić
Verts/ALE	Francisco Guerreiro, Ska Keller, Caroline Roose

1	-
ID	Rosanna Conte

1	0
ID	France Jamet

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung